

FISCHINGEN



Politische Gemeinde Fischingen



**Botschaft zur Gemeindeversammlung
vom 16. November 2023**

Budget 2024

Politische Gemeinde Fischingen

Kurhausstrasse 31
8374 Dussnang

Telefon Zentrale: 058 346 80 80
Homepage: www.fischingen.ch
E-Mail: gemeinde@fischingen.ch

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 bis 11.30 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 11.30 Uhr	14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 11.30 Uhr	
Donnerstag	08.00 bis 11.30 Uhr	14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 11.30 Uhr	

Abweichende Öffnungszeiten Steueramt

Montag	08.00 bis 11.30 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 11.30 Uhr	14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.00 bis 11.30 Uhr	geschlossen
Freitag	geschlossen	

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten sind nach Absprache möglich.

Botschaft

Jedem Haushalt wird ein Exemplar der Botschaft zugestellt. Die Botschaft finden Sie ferner auf der Homepage der Gemeinde Fischingen www.fischingen.ch (Onlineschalter/Kanzlei). Weitere Exemplare können bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 346 80 82, E-Mail: kanzlei@fischingen.ch) bestellt oder abgeholt werden.



Stimmrechtsausweis für die Gemeindeversammlung vom 16. November 2023

Der persönliche Stimmrechtsausweis wird Ihnen mit separater Post bis spätestens 1. November 2023 zugestellt. Der Stimmrechtsausweis ist beim Eintritt in das Versammlungslokal abzugeben.

Titelbild: Tschudibrunnen Schurten

Einladung und Traktandenliste	3
Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2023	4–10
Kreditantrag	12–13
Botschaft zum Kreditantrag von CHF 708 000.00 für die Sanierung der Sägestrasse (Einlenker Dorfstrasse bis Sägestrasse 8)	12–13
Informationen zum Finanzplan 2025–2028	14–19
Kommentar zur Finanzplanung 2025–2028	14
Ergebnisse der Finanzplanung 2025–2028	15
Investitionsprogramm 2024–2028	16–19
Budget 2024 / Steuerfuss 60 %	20–33
Kommentar zum Budget 2024	20–21
Erfolgsrechnung nach Arten	22
Erfolgsrechnung nach Funktionen	23–32
Investitionsrechnung nach Funktionen	33
Beiträge von CHF 266 237.00 an die Genossenschaft Parkbad an der Murg, Münchwilen	34–37
Revision Unterhaltsreglement für Flurstrassen, Waldstrassen und Entwässerungen	38–46
Botschaft	38–39
Gegenüberstellung bisherige/neue Fassung	40–46
Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement	47–62
Botschaft	47
Gegenüberstellung bisherige/neue Fassung	48–62

Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 16. November 2023, ca. 20.15 Uhr
im Anschluss an die Versammlung der Volksschulgemeinde Fischingen
in der Hörnlihalle, Oberwangen

Traktanden:

1. Eröffnung
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2023
4. Kreditantrag von CHF 708 000.00 für die Sanierung der Sägestrasse (Einlenker Dorfstrasse bis Sägestrasse 8)
5. Informationen zum Finanzplan 2025–2028
6. Budget 2024 / Steuerfuss 60 %
7. Beiträge von CHF 266 237.00 an die Genossenschaft Parkbad an der Murg, Münchwilen
8. Revision Unterhaltsreglement für Flurstrassen, Waldstrassen und Entwässerungen
9. Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement
10. Informationen, Umfrage

Im Anschluss an die Versammlung findet ein Apéro statt.

der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 30. Mai 2023

Vorsitz:	René Bosshart, Gemeindepräsident
Protokoll:	Hedwig Schick, Gemeindeschreiberin
Ort:	Hörnlihalle, Oberwangen
Dauer:	20.15 – 21.20 Uhr
Eingeladen:	2109 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Anwesend:	137 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, 6,5 %
Mitarbeiter: (ohne Stimm- recht)	Hans-Peter Lorenz Hedwig Schick Silvia Eilinger
Presse:	Christoph Heer, Thurgauer Zeitung Brigitte Kunz, Regi die Neue
Entschuldigt:	Thomas Bürgi Christiana Talamona Annette Büchi

Traktanden:

1. Eröffnung
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. November 2022
4. Genehmigung Jahresrechnung 2022 und Verwendung Rechnungsergebnis
5. Informationen, Umfrage

Dieses Protokoll ist aus Gründen der Lesbarkeit und Darstellung nur in der männlichen Sprachform verfasst. Es gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

1. Eröffnung

In seinen einleitenden Worten weist Gemeindepräsident René Bosshart auf den am 1. Juni anstehenden Legislaturwechsel hin und bringt in diesem Zusammenhang seine Gedanken ein, welche Eigenschaften ein guter Politiker mitbringen sollte. In seinem Fazit legt er dar, dass es diese Supermänner und -frauen nicht gibt, diese aber auch nicht zwingend notwendig sind.

Demokratie funktioniert für alle sehr gut, die ihre Rechte wahrnehmen und aktiv mitmachen und ihre Gedanken einbringen. Er lädt die Anwesenden ein, heute ihre Gedanken bei Bedarf einzubringen.

Gemeindepräsident René Bosshart begrüsst nach diesen einleitenden Worten die anwesenden Stimmbürger im Namen des Gemeinderates herzlich zur heutigen Gemeindeversammlung.

Einen besonderen Gruss richtet er an alle amtierenden und ehemaligen Amtsträger sowie an alle, welche das erste Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen.

Des Weiteren begrüsst René Bosshart die anwesenden Mitarbeiter sowie die Pressevertreter Christoph Heer (Thurgauer Zeitung) und Brigitte Kunz (Regi die Neue) und dankt für die Berichterstattung.

Stimmregister:

Stimmberechtigte: 2109

Anwesende: 137 Beteiligung 6.5 %

Absolutes Mehr: 69

René Bosshart weist darauf hin, dass die heutige Versammlung auf Tonträger aufgezeichnet wird, um die Protokollierung zu vereinfachen. Gegen die Aufzeichnung, Einladung zur Versammlung und die Stimmberechtigung von Teilnehmenden werden auf Anfrage des Versammlungsleiters keine Einwände erhoben.

Über die Traktandenliste wird keine Diskussion verlangt. Die Gemeindeversammlung wird somit als eröffnet erklärt.

2. Wahl von Stimmenzählern

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- Matthias Kreier, Oberwangen
- Silvan Bürgi, Oberwangen

Gemäss der neuen Gemeindeordnung ist es nicht mehr erforderlich, das Protokoll von den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. November 2022

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. November 2022 ist in der Botschaft auf den Seiten 4 bis 12 abgedruckt und steht zur Diskussion.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Beschluss

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin, Gemeindeschreiberin Hedwig Schick, verdankt.

4. Genehmigung Jahresrechnung 2022 und Verwendung Rechnungsergebnis

Jahresbericht 2022

Mit dem Jahresbericht (Botschaft Seiten 48–83) und der Rechnung (Botschaft Seiten 17–31) legen der Gemeinderat und die Verwaltung Rechenschaft über das vergangene Jahr ab. Gemeindepräsident René Bosshart dankt allen, die an diesem Bericht mitgearbeitet haben.

Detailunterlagen zur Jahresrechnung sind auf der Homepage aufgeschaltet und konnten gesichtet oder heruntergeladen werden. Zudem konnten sie bei der Finanzverwaltung im Gemeindehaus kostenlos bezogen werden.

Jahresrechnung 2022

René Bosshart informiert, dass die Erfolgsrechnung 2022 wiederum mit einem hervorragenden Ergebnis abgeschlossen hat. Einleitend zeigt er anhand einer Folie die Entwicklung der jeweiligen Nettoaufwendungen in den einzelnen Bereichen im Verhältnis zum Gesamtaufwand auf. Insgesamt wurden in allen Bereichen im Vergleich zum Budget positive Abschlüsse erzielt. Leider sind die Aussichten in einigen Bereichen für die Zukunft nicht mehr so rosig. In der wirtschaftlichen Sozialhilfe führten massiv höhere Unterstützungsbegehren in den ersten Monaten zu höheren Kosten. Im Bereich des Asylwesens

geht der Kanton aktuell von einer Verdreifachung der Personenzahl aus, was sich auch auf die Gemeinden auswirken wird.

Sollte der Motion zur Abschaffung der Liegenschaftssteuer stattgegeben werden, fehlen der Gemeinde zukünftig Steuereinnahmen von knapp CHF 180 000.00 (ca. 3,5 Steuerprozent).

Andererseits wird die Bevölkerung in der Gemeinde Fischingen weiterhin wachsen, was einen positiven Effekt auf die Steuereinnahmen haben wird. Ein Anstieg der Steuerkraft führt auf der anderen Seite zu einer Reduktion der Beiträge aus dem Finanzausgleich.

Im Bereich der Investitionen liegt der Selbstfinanzierungsgrad bei 409%. Der sehr positive Wert ist mit Vorsicht zu geniessen, da das Rechnungsergebnis wesentlich auf einen Buchgewinn auf die gemeindeeigenen Liegenschaften zurückzuführen ist.

Der Gemeindepräsident erteilt dem Finanzverwalter Hans-Peter Lorenz für weitere Detailerläuterungen das Wort.

Der Finanzverwalter weist darauf hin, dass im vergangenen Jahr zwei neue Funktionen eröffnet wurden. Hierzu zählen die Funktion *Asylwesen Schutzstatus S* für die Ukraine Flüchtlinge und die *Gemeinwirtschaftliche Leistungen* für die neue Waldhütte Hofholz.

Anstelle des budgetierten Ertragsüberschusses von CHF 3 200.00 schliesst die Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 6 807 739.03 und einem Ertrag von CHF 9 013 454.55 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2 205 715.52 ab. Sofern die Stimmbürger den drei Vorfinanzierungen von insgesamt 2.1 Mio. Franken zustimmen,

verbleibt noch ein Ertragsüberschuss von CHF 105 715.52.

Für die folgenden drei Projekte beantragt der Gemeinderat Vorfinanzierungen:

CHF	
– Erweiterung der Sportanlagen	1 200 000.00
– Sanierung der Schulstrasse 2. Teil (Schulhaus – Bushaltestelle)	250 000.00
– Sanierung der Chilbergstrasse	650 000.00

Hans-Peter Lorenz erläutert den Anwesenden das Instrument der Vorfinanzierung. Hierbei ist ganz wesentlich, dass mit der Zustimmung zu einer Vorfinanzierung noch kein Kredit für die Ausführung des zweckbestimmten Vorhabens erteilt wird. Kommt es zu einer Ablehnung des Kreditantrages, fliesst die gebildete projektbezogene Reserve ins freie Eigenkapital.

Im Weiteren zeigt er die wesentlichsten Gründe auf, die zum hervorragenden Rechnungsergebnis der Erfolgsrechnung geführt haben und verweist auf die Ausführungen in der Botschaft.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von CHF 754 268.14 ab. Budgetiert waren CHF 1 230 000.00. Details sind in der Botschaft auf den Seiten 29–31 abgedruckt. Die Abweichungen sind hauptsächlich auf terminliche Verschiebungen im Strassenbau zurückzuführen.

Erfreulicherweise konnte im vergangenen Jahr aufgrund der sehr guten Liquidität ein Darlehen über 1.0 Mio. Franken zurückbezahlt werden.

Die Finanzkennzahlen auf den Seiten 42 und 43 der Botschaft weisen auf eine sehr gute Eigenkapitalbasis der Gemeinde und auf ein gestiegenes Nettovermögen pro Einwohner hin.

Der Finanzverwalter gibt das Wort für ergänzende Informationen zur Vorfinanzierung Erweiterung Sportanlagen zurück an den Gemeindepräsidenten.

René Bosshart informiert, dass bereits 2010 mit der damaligen Kneippshof AG und heutigen Rehaklinik Gespräche für eine Erweiterung der Sportanlagen stattgefunden haben, bei denen ein Konsens gefunden wurde. Neben der heutigen Sportanlage rund um das Schulareal Sonnenhof wird die Schäfliwiese entlang der Frohsinnstrasse als Trainingsplatz, vorwiegend für den FC, genutzt. Dieses Grundstück entspricht aus diversen Gründen nicht mehr den aktuellen Normen für Sportplätze, insbesondere für Fussballplätze.

Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, ein zweckmässiges Freizeitangebot zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Ortsplanung wurden verschiedene Alternativen für die Anlegung eines neuen Sportplatzes geprüft und der ausgewählte Standort, angrenzend an das bestehende Spielfeld, ist das Ergebnis eines Vorprojektes. Mit der Zuweisung des betroffenen Bereichs in die öffentliche Zone wurden die grundsätzlichen Voraussetzungen für ein konkretes Projekt geschaffen. Der Platz würde ausserhalb der Trinkwasserschutzzone S2 zu liegen kommen.

Das Grundstück Schäfliwiese wurde mit der neuen Liegenschaftsbewertung um 1.2 Mio. Franken aufgewertet. Ein Teil des Gebie-

tes wurde der Wohnzone, zweigeschossig, zugewiesen. Früher oder später wird die Schäfliwiese einer neuen Nutzung zugeführt und die Sportmöglichkeiten fallen weg.

Der Gemeindepräsident wiederholt nochmals die Erklärungen vom Finanzverwalter zur Bildung von Vorfinanzierungen und weist darauf hin, dass mit einer Vorfinanzierung die notwendigen Mittel auf die Seite gelegt werden, aber die Ausgabe davon abhängig ist, ob der Stimmbürger einem konkreten Kreditantrag zustimmt.

Diskussion

Die Diskussion zur Jahresrechnung wird nicht gewünscht.

Der Gemeindepräsident René Bosshart lässt über die Anträge abstimmen.

Beschluss

- 1. Die Jahresrechnung 2022 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2 205 715.52 wird genehmigt.**
- 2. Die Investitionsrechnung 2022 mit einer Nettoinvestition von CHF 754 268.14 wird genehmigt.**
- 3. Der Ertragsüberschuss von CHF 2 205 715.52 wird wie folgt verwendet:**
 - a) CHF 1 200 000.00 als Vorfinanzierung für die Erweiterung der Sportanlagen**
 - b) CHF 250 000.00 als Vorfinanzierung für die Sanierung der Schulstrasse 2. Teil (Schulhaus – Bushaltestelle)**
 - c) CHF 650 000.00 als Vorfinanzierung für die Sanierung der Chilbergstrasse**
 - d) CHF 105 715.52 Zuführung Eigenkapital.**

5. Informationen, Umfrage

Information Energierichtplan

Gemeinderat Alfons Brühwiler informiert über den aktuellen Stand der Energierichtplanung einschliesslich Gesamtenergieversorgungskonzept (GEVK).

Projektstand: Phasen-/Zeitplan

Arbeitsschritte / Phasen	Zeitraum
Startsitzung Begleitgruppe Energie	25. August 2022
Bilanzierung und Einstieg Potenzialabschätzung	Sept. – Dez. 2022
Workshop Massnahmen mit Bevölkerung	21. Januar 2023
Ausarbeitung Energierichtplan / GEVK	März – August 2023
Kantonale Vorprüfung Energierichtplan	Sept.–Dez. 2023
Öffentliche Bekanntmachung	Jan. / Feb. 2024
Vernehmlassung (Auswertungen / Anpassungen)	März / April 2024
Eingabe / Genehmigung Energierichtplan durch Kanton	Mai 2024

Am Workshop mit der Bevölkerung wurden Massnahmen zu Energiethemen in den Bereichen: Strom/erneuerbare Energien, Wärme, Mobilität, öffentliche Hand und Konsum/Ernährung erarbeitet und von den Teilnehmern bewertet. Diese fliessen in die Erarbeitung des Energierichtplans ein. Wesentliche behördenverbindliche Elemente des kommunalen Energierichtplans sind der Richtplantext (Ziele und Massnahmen) und die Richtplan-karte.

Der Gemeinderat wird voraussichtlich Anfang Herbst den Entwurf des Energierichtplans beraten und zur kantonalen Vorprüfung einreichen.

Allgemeine Umfrage

Arthur Langensand: Das Projekt Hofholzhütte ist als gelungen einzuordnen. Bei ihm hinterlässt die Erschliessung ein negatives Bild.

Bei der Projektvorstellung wurde informiert, dass die Erschliessung vom Chilberg aus erfolgt. Die Erschliessung ist dann quer durch den Wald ausgeführt worden. Nach seinem Kenntnisstand sind mit dem Landbesitzer diesbezüglich keine Gespräche geführt worden. Trifft dies zu?

René Bosshart: Im aufgelegten Bauprojekt ist die Erschliessung durch den Wald vorgesehen, so wie sie jetzt auch erstellt worden ist. In Bezug auf Verhandlungen mit dem Landbesitzer bezüglich einer Durchleitung ist er überfragt. Er wird die nötigen Abklärungen tätigen und Arthur Langensand eine Rückmeldung geben.

Paul Böhi: Zwischen Schäfli und dem Forsthof wurde eine neue Tempo-30-Zone erstellt. Er hat festgestellt, dass der Sockel im Bereich Schäfli relativ nahe zur Strasse steht. Aus sei-

ner Sicht birgt sie Gefahrenpotenzial. Er bittet zu prüfen, ob die Eingangspforte etwas verschoben werden kann.

René Bosshart: Er dankt Paul Böhi für die Rückmeldung. Die Gemeinde nimmt auch weiterhin Rückmeldungen zu den Tempo-30-Zonen entgegen. Nach einer gewissen Zeit erfolgt eine Überprüfung der Tempo-30-Zonen. Sinnvolle und notwendige Anpassungen werden umgesetzt.

Verabschiedungen Legislaturende

Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen

René Bosshart informiert, dass alle Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen, welche ihre Tätigkeit per Ende Mai abgeben, im Rahmen eines Legislaturabends bereits verabschiedet wurden.

Speziell erwähnt er die vom Volk gewählten Mandatsträger nochmals:

Geschäftsprüfungskommission:

Thomas Bürgi: 16 Jahre

Eveline Huber-Fürer: 8 Jahre

Wahlbüro:

Willi Brühwiler: 44 Jahre

Martin Zuber: 36 Jahre

Wendelin Bürge: 24 Jahre

Matthias Kreier: 8 Jahre

Er dankt ihnen im Namen der Bevölkerung für ihren langjährigen Einsatz und wünscht ihnen alles Gute.

Verabschiedung Gemeinderat Godi Siegfried

Laudatio René Bosshart: Godi Siegfried wurde am 09.02.2014 im Rahmen einer notwendigen Ersatzwahl in den Gemeinderat gewählt und trat sein Amt unmittelbar wenige Tage nach der Wahl bereits an. Ende Juni 2023 endet seine über 9-jährige Amtszeit. Er betreute während dieser Zeit das Ressort Freizeit und Gesellschaft, 2019 kam noch der Bereich Gesundheit hinzu. Pflichtbewusst und professionell organisierte er zahlreiche gesellschaftliche Anlässe und scheute sich nicht, selber Hand anzulegen. Zu seinen Highlights zählte sicher der Besuch von Bundesrat Ueli Maurer an der Bundesfeier 2016 sowie die Einweihung der Hofholzhütte im letzten Jahr. Nach der Auflösung vom Verkehrsverein übernahm er vor zwei Jahren den Vorsitz in der neu gegründeten Tourismuskommission, die sich u.a. für eine Sicherstellung und Weiterentwicklung unseres schönen Naherholungsgebietes sorgt. Von grossem Vorteil war im weiteren der direkte Informationsfluss und gegenseitige Austausch mit der Volksschulgemeinde, da er zusätzlich noch das Schulpräsidium innehat.

René Bosshart überreicht Godi Siegfried ein Abschiedsgeschenk und bedankt sich im Namen der Bevölkerung für seinen Einsatz im Dienste der Gemeinde und wünscht ihm und seiner Frau Silvia für die Zukunft weiterhin alles Gute.

Verabschiedung Gemeinderat

Hanspeter Lutz

Laudatio René Bosshart: Hanspeter Lutz wurde 2007 in einer Kampfwahl glanzvoll in den Gemeinderat gewählt. Er betreute das Ressort Ver- und Entsorgung und war somit das Bindeglied zwischen den Werken und dem Gemeinderat. Nach einem gescheiterten Anlauf für das Projekt eine Gemeinde – ein Werk (2015–2019), war Hanspeter Lutz eine der treibenden Kräfte für einen 2. Versuch, der schliesslich in der Gründung von der Genossenschaft Energie Fischingen endete. 2019 übernahm Hanspeter Lutz noch zusätzlich den Aufgabenbereich Tiefbau und amtierte von 2019–2023 als Vize-Gemeindepräsident. Hanspeter Lutz hat sich in den vergangenen 16 Jahren ein umfangreiches und grosses Wissen angeeignet und erfahren, wie die Arbeit des Gemeinderates anspruchsvoller geworden ist und die Ansprüche aus der Bevölkerung gestiegen sind.

René Bosshart überreicht ebenfalls Hanspeter Lutz ein Abschiedsgeschenk und bedankt sich im Namen der Bevölkerung für seinen langjährigen Einsatz im Dienste der Gemeinde und wünscht ihm und seiner Frau Prisca für die Zukunft weiterhin alles Gute.

Bundesfeier 2023

Die diesjährige Bundesfeier findet am 31. Juli 2023 in der Schuel Au statt. Der Anlass wird musikalisch umrahmt und für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Defi Tag am 03. Juni 2023

Am Samstag, 03. Juni 2023 führt der Samarterverein einen Defi Tag durch.

Abschluss

Gegen die Durchführung der Gemeindeversammlung werden keine Einwände erhoben.

Der Gemeindepräsident dankt den Anwesenden für das Mitwirken und das Interesse an der Gemeindeversammlung.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 21.20 Uhr und lädt alle herzlich zum Apéro Riche, offeriert von der Volksschulgemeinde, ein.

Für die Richtigkeit:

Der Gemeindepräsident:

René Bosshart

Die Gemeindeschreiberin:

Hedwig Schick

Kreditantrag von CHF 708 000.00 für die Sanierung der Sägestrasse (Einlenker Dorfstrasse bis Sägestrasse 8)

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Sägestrasse, Abschnitt Einlenker Dorfstrasse bis Ende Baugebiet, befindet sich heute in einem sehr schlechten Zustand (ungenügender Kieskoffer, zum Teil Strassenabsenkungen, teilweise defekte und fehlende Strassenentwässerung, Belagsschäden, Belagsflicke, fehlende Randabschlüsse etc.). Weil die Strasse nicht mehr den heutigen Anforderungen genügt, wird es nötig, den erwähnten Strassenabschnitt zu sanieren. Dieses Strassenteilstück (L = 309 m) ist vollumfänglich über die Investitionsrechnung der Gemeinde zu finanzieren.

Für die geplante Strassensanierung ist teilweise ein Landerwerb nötig.

Folgende Bauarbeiten werden ausgeführt:

- In einer ersten Bauphase werden die Werkleitungen erneuert bzw. erweitert.
- Der Strassenkoffer wird komplett neu erstellt (Vollausbau).
- Die Strassenentwässerungsleitungen werden, wo nötig, ebenfalls saniert und erweitert.
- Entlang der Sägestrasse sind neue Randabschlüsse vorgesehen.
- Die seitlichen Vorplätze, Rabatten, Einfriedungen, Wiesenflächen etc. sind, wo nötig, ebenfalls anzupassen.
- Zudem ist ganzflächig ein neuer tragfähiger Belag erforderlich.

Der Deckbelag in der Fahrbahn wird im Folgejahr (2025) eingebaut.

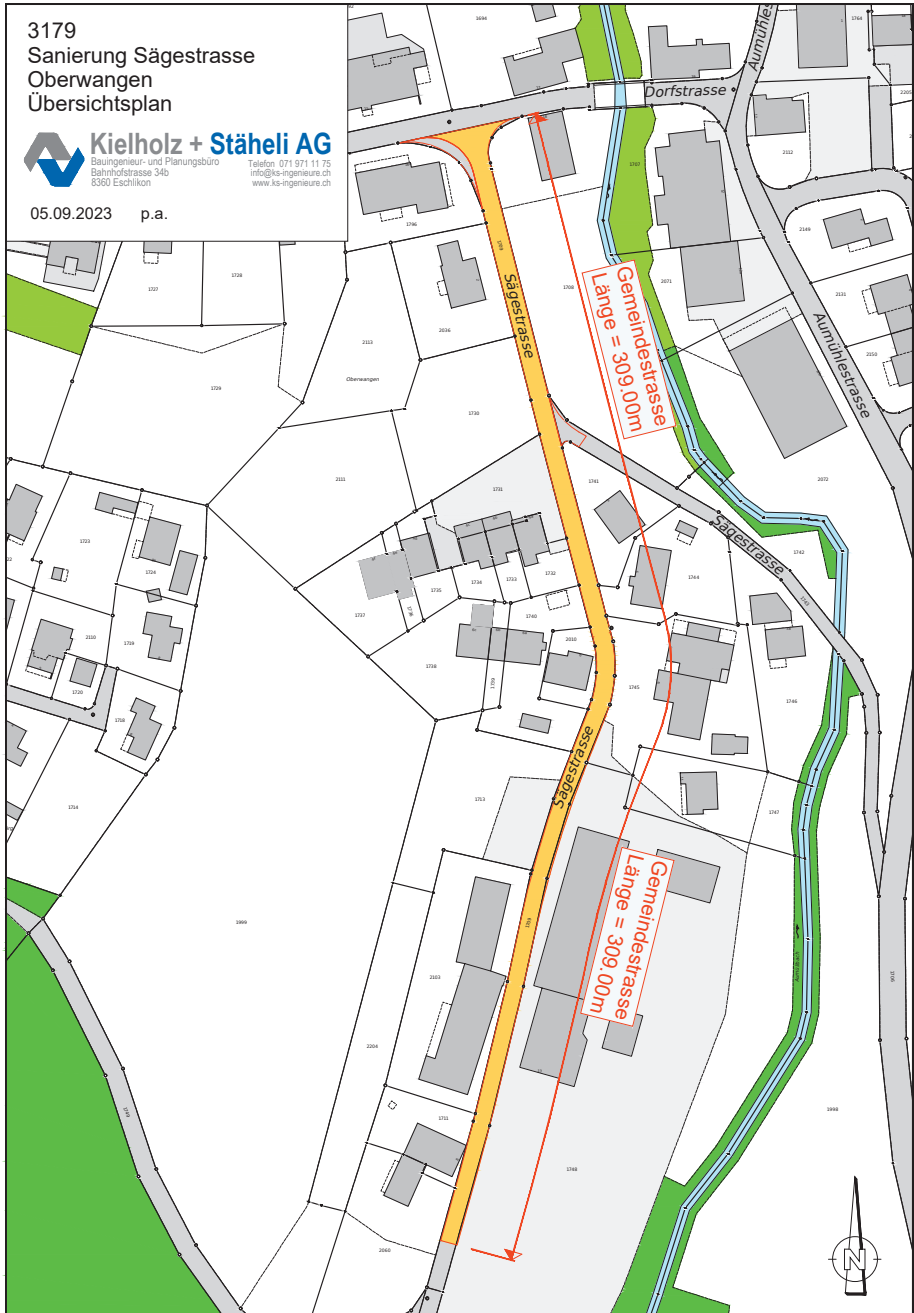
Im Baubereich der Strassensanierung wird auch die bestehende Strassenbeleuchtung erneuert. Ebenfalls werden auch ein Teil der bestehenden Wasserleitung erneuert und die bestehende EW-Rohranlage erweitert.

Voraussichtliche Kosten für die Strassensanierung Sägestrasse in Oberwangen inkl. Erneuerung der Strassenbeleuchtung und Regenabwasserkanalisation sowie Deckbelageinbau:

Bereich	Kreditantrag in CHF
Strassensanierung	550 000.00
Erneuerung Regenabwasserkanalisation	100 000.00
Erneuerung Strassenbeleuchtung	58 000.00
Gesamtaufwand	708 000.00

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kreditantrag über CHF 708 000.00 für die Sanierung der Sägestrasse (Einlenker Dorfstrasse bis Sägestrasse 8) zuzustimmen.



Kommentar zur Finanzplanung 2025 – 2028

Ausgangslage

Der vorliegende Finanzplan basiert auf der Rechnung 2022. Diese hat bei einem Steuerfuss von 61% mit einem Ertragsüberschuss von CHF 105 716 abgeschlossen. Im Aufwand wurden nicht budgetierte Vorfinanzierungen für die Sanierung von zwei Gemeindestrassen sowie die Erweiterung der Sportanlagen in der Höhe von insgesamt 2.1 Mio. Franken gebildet. Unter Berücksichtigung dieser Vorfinanzierungen schloss die Jahresrechnung 2022 um CHF 2 202 516 besser ab als budgetiert. Der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2022 liegt bei erfreulichen CHF 4 758 896. Der Finanzhaushalt weist per Ende 2022 ein pro Kopf Guthaben von CHF 1 168 pro Einwohnerin und Einwohner aus.

Investitionsprogramm

Das Investitionsprogramm 2024–2028 enthält Bruttoinvestitionen von insgesamt rund 5.55 Mio. Franken, davon 3.11 Mio. Franken für Gemeindestrassen und 1.75 Mio. Franken für die Erweiterung der Sportanlagen. Sie finden diese detaillierte Übersicht auf den Seiten 16 bis 19.

Ausblick

Die Politische Gemeinde hat in den vergangenen Jahren äusserst erfreuliche Rechnungsabschlüsse erzielt. Die Gründe dafür lagen überwiegend bei den Mehrerträgen bei den Gemeindesteuern und den Mindererträgen bei den Sozialhilfearaufwendungen.

Im Vergleich zur Vorjahresplanung fallen die für die Jahre 2024 und 2025 prognostizierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung schlechter aus. Der massive Anstieg der Sozialhilfekosten war nicht voraussehbar und darauf kann

die Gemeinde aufgrund der gesetzlichen Vorgaben kaum Einfluss nehmen. Hingegen sind die Sanierungen der Schiessanlagen Brüggis und Neuschür in den Jahren 2025 und 2026 schon länger geplant.

Der aktuelle Finanzplan ist wegen der unsicheren Wirtschaftsprognosen – mit all ihren Auswirkungen auf Teuerung, Zinsen, Arbeitsmarkt, Lohnentwicklung, usw. – zu wenig konkret, um verlässliche Schlüsse auf künftige Rechnungsabschlüsse zu ziehen. Diesen unsicheren Entwicklungen unterliegt insbesondere der Steuerertrag, welcher die jährliche Hauptertragsquelle darstellt. Aufgrund der Zunahme an steuerpflichtigen Personen wird trotzdem von steigenden Steuererträgen ausgegangen. Ein nicht zu unterschätzendes Risiko beinhalten allfällige Sanierungskosten der beiden Abfalldeponien Schärlibach und Sunehof, die im Finanzplan nicht berücksichtigt sind. Noch ist unklar, ob und in welcher Höhe Kosten auf die Gemeinde zukommen. Das Ergebnis der Finanzplanung zeigt zwar für die Planjahre 2024 und 2025 negative Ergebnisse, die durch den vorhandenen Bilanzüberschuss ausgeglichen werden können. Doch in den Planjahren 2026 bis 2028 kann bereits wieder mit sechsstelligen Ertragsüberschüssen gerechnet werden. Das heute schon solide Eigenkapital wird dann aufgrund der Prognosen bis 2028 auf über 6 Mio. Franken ansteigen und damit können aus Sicht des Gemeinderates die künftigen Herausforderungen bewältigt und Chancen gezielt genutzt werden.

Finanzpolitische Ziele

- Ausgeglicherer Finanzhaushalt
- Weitere Senkung des Steuerfusses
- Durchschnittliche jährliche Nettoinvestition von 1 Mio. Franken

Ergebnisse der Finanzplanung 2025 – 2028

Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Erfolgsrechnung	105 716	40 700	–297 700	–40 800	479 800	868 000	824 900
Nettoinvestition	754 268	843 500	910 800	1 846 200	500 000	750 000	623 000
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (–)	4 758 896	4 799 596	4 501 896	4 461 096	4 940 896	5 808 896	6 633 796

Finanzkennzahlen	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Selbstfinanzierungsgrad	409 %	34 %	22 %	29 %	211 %	191 %	229 %
Selbstfinanzierungsanteil	35 %	4 %	3 %	7 %	13 %	17 %	17 %
Investitionsanteil	18 %	13 %	12 %	25 %	8 %	11 %	10 %
Pro Kopf Verschuldung	CHF – 1 168	CHF – 929	CHF – 668	CHF – 207	CHF – 358	CHF – 546	CHF – 765

Investitionsprogramm 2024–2028

Bezeichnung
Ausgaben
Einnahmen
Nettoinvestitionen
1 Öffentliche Sicherheit
1400 Allgemeines Rechtswesen
1400.5290.00 Amtliche Vermessung GZ Schurten / AV 93 Tannegg
1400.6300.00 Investitionsbeiträge vom Bund
1400.6310.00 Investitionsbeiträge vom Kanton
3 Kultur, Sport und Freizeit
3410 Sport
3410.5030.00 Erweiterung der Sportanlagen / Vorfinanzierung: CHF 1 200 000
6 Verkehr
6150 Gemeindestrassen
6150.5010.09 Sanierung Chilbergstrasse / Vorfinanzierung: CHF 650 000
6150.5010.13 Sanierung Strasse Vogelsang – Wiezikon (EL Hurnerstrasse – EL Brücke Wiezikon) / Vorfinanzierung: CHF 500 000
6150.5010.15 Sanierung Sägestrasse (EL Dorfstrasse bis Sägestrasse Nr. 8) / Vorfinanzierung: CHF 500 000
6150.5010.18 Sanierung Strasse Hinterdorf Fischingen
6150.5010.19 Sanierung Lärchenweg (EL Schärlibachstrasse – Strassenende) / Vorfinanzierung: CHF 100 000
6150.5010.21 Sanierung Strassen innerhalb Weiler Anwil
6150.5010.27 Vollausbau Strasse Äussere Schwendi - Dingetswil / Vorfinanzierung: CHF 30 000
6150.5010.28 Einführung von Tempo-30 Zonen in Quartieren
6150.5010.33 Sanierung Strasse Sitzberg-Bärlischwand
6150.5010.34 Sanierung Breiteweg

Informationen zum Finanzplan 2025–2028

VA 2023	VA 2024	FP 2025	FP 2026	FP 2027	FP 2028	2024–2028
987 700	985 000	2 391 000	600 000	850 000	723 000	5 549 000
–144 200	–74 200	–544 800	–100 000	–100 000	–100 000	–919 000
843 500	910 800	1 846 200	500 000	750 000	623 000	4 630 000
22 500	4 300	–44 800				–40 500
66 700	48 500					48 500
–28 500	–28 500	–29 000				–57 500
–15 700	–15 700	–15 800				–31 500
	30 000	1 720 000				1 750 000
	30 000	1 720 000				1 750 000
733 000	558 000	546 000	600 000	680 000	723 000	3 107 000
				680 000		680 000
			600 000			600 000
	542 000	66 000				608 000
					190 000	190 000
169 000	16 000					16 000
		380 000				380 000
446 000					358 000	358 000
65 000						
		100 000				100 000
					175 000	175 000

Bezeichnung
6180 Privatstrassen
6180.5010.01 Anpassungen Klosterplatz (behindertengerechte Bushaltestelle mit Wartehäuschen)
7 Umweltschutz und Raumordnung
7201 Abwasserbeseitigung
7201.5030.15 Sanierung Kanalisation Sägestrasse
7201.5030.20 Neubau RWK Anwil
7201.5030.22 Regenabwasserentflechtung Klosterareal (GEP Massnahme)
7201.5030.23 Vergrösserung MWK Haushaldenstrasse
7201.5030.24 Vergrösserung MWK Chilbergstrasse
7201.6370.00 Investitionsbeiträge von privaten Haushalten (v. a. Anschlussgebühren)
7900 Raumordnung (allgemein)
7900.5290.01 Gewässerraumfestlegungen

Informationen zum Finanzplan 2025–2028

VA 2023	VA 2024	FP 2025	FP 2026	FP 2027	FP 2028	2024–2028
53 000						
88 000	318 500	– 375 000	– 100 000	70 000	– 100 000	– 186 500
	100 000					100 000
188 000						
	188 500					188 500
		115 000				115 000
				170 000		170 000
– 100 000	– 30 000	– 500 000	– 100 000	– 100 000	– 100 000	– 830 000
	60 000	10 000				70 000

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen das Budget für das Jahr 2024. Dem vorliegenden Budget liegt ein unveränderter Steuerfuss von 60 % zugrunde.

Erfolgsrechnung

Das Budget 2024 sieht einen Aufwand von CHF 8 029 300 und einen Ertrag von CHF 7 731 600 vor, was zu einem **Aufwandüberschuss von CHF 297 700** führt. Dieser Aufwandüberschuss kann mit einer Entnahme aus dem hohen frei verfügbaren Eigenkapital gedeckt werden.

Was sind die Gründe für dieses unausgeglichene Budget?

Nachstehende einmalige Aufwendungen in der Grössenordnung zwischen je CHF 50 000 und CHF 100 000 sind von grösserer finanzieller Tragweite:

- Ablösung der seit 01.01.1999 im Einsatz stehenden Finanzlösung
- Gemeindebeitrag an die Kath. Kirchgemeinde Fischingen für die Sanierung der Kath. Kirche St. Maria Lourdes in Dussnang
- Überdurchschnittlicher Sanierungsbedarf von Hofzufahrten
- Überarbeitung des Schutzplans Naturobjekte
- Revision der bestehenden Baulinienpläne
- Ersatz der Brücke über den Tanneggerbach

Zudem ist im Finanz- und Lastenausgleich aufgrund der verbesserten Steuerkraft wiederkehrend mit Mindererträgen zwischen CHF 50 000 und CHF 100 000 zu rechnen.

Grosse finanzielle Sorgen bereiten dem Gemeinderat einzig der markante Anstieg von Sozialhilfeklienten. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben kann die Gemeinde darauf kaum Einfluss nehmen. Im Budget wird für diese Unterstützungsleistungen mit einem Nettoaufwand von gegen CHF 470 000 gerechnet (Rechnung 2022 CHF 172 000 / Budget 2023 CHF 224 000).

Bei den Löhnen wurde im Budget mit einer Teuerung von 2 % gerechnet. Den definitiven Teuerungsausgleich legt der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt fest.

Wir verweisen auf den Kommentar bei den Funktionen.

Investitionsrechnung

Bei den Investitionen wird mit Ausgaben von CHF 985 000 und Einnahmen von CHF 74 200 gerechnet. Die **Nettoinvestition** beträgt demnach **CHF 910 800**.

Im Jahre 2024 werden letztmals finanzielle Mittel für die amtliche Vermessung GZ Schurten / AV 93 Tannegg benötigt.

Für die geplante Erweiterung der Sportanlagen wird zuhanden der notwendigen Urnenabstimmung ein Detailprojekt erarbeitet. Die Kosten dafür belaufen sich auf CHF 30 000.

An der Gemeindeversammlung vom 16. November 2023 wird Ihnen der Gemeinderat den Kreditantrag für die Sanierung der Sägestrasse (Einlenker Dorfstrasse bis Sägestrasse Nr. 8) inkl. Kanalisation über insgesamt CHF 708 000 (zu Lasten Gemeindestrassen CHF 608 000 und zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung CHF 100 000) unterbreiten.

An der Gemeindeversammlung vom 17. November 2022 haben Sie bereits dem Kreditantrag für die Strassensanierung Lärchenweg über CHF 185 000 zugestimmt. Im Jahre 2024 wird noch der Oberflächenbelag (CHF 16 000) eingebaut.

Zudem sind im Jahre 2024 für das Projekt Regenwasserentflechtung Klosterareal (GEP Massnahme) CHF 188 500 und für die Erarbeitung der Gewässerraumlinien CHF 60 000 in der Investitionsrechnung budgetiert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

- 1. den Steuerfuss 2024 auf 60 % festzusetzen,**
- 2. das vorliegende Budget 2024 zu genehmigen.**

Die Detailunterlagen zum Budget 2024 sind auf unserer Homepage www.fischingen.ch publiziert und können im Onlineschalter heruntergeladen werden.

Auf Wunsch dürfen Sie natürlich auch gerne die detaillierten Unterlagen während den Büroöffnungszeiten bei der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Fischingen an der Kurhausstrasse 31 in Dussnang abholen oder telefonisch bestellen (058 346 80 86).

Erfolgsrechnung nach Arten

Sachgruppen		Budget 2024 CHF	Budget 2023 CHF	Rechnung 2022 CHF
Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	1 619 400	1 643 800	1 437 093
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 602 100	2 649 400	2 199 430
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	454 100	415 200	546 703
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	90 000	45 200	341 763
36	Transferaufwand	3 113 400	2 182 700	2 068 025
37	Durchlaufende Beiträge	44 000	53 000	60 355
39	Interne Verrechnungen	69 100	98 700	89 445
Total betrieblicher Aufwand		7 992 100	7 088 000	6 742 814
Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	3 778 800	3 181 000	3 534 109
41	Regalien und Konzessionen	47 200	47 200	47 214
42	Entgelte	1 197 000	1 033 400	1 292 843
43	Verschiedene Erträge	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	245 900	376 500	101 967
46	Transferertrag	2 216 900	2 254 400	2 466 244
47	Durchlaufende Beiträge	44 000	53 000	60 355
49	Interne Verrechnungen	69 100	98 700	89 445
Total betrieblicher Ertrag		7 598 900	7 044 200	7 592 177
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		- 393 200	- 43 800	849 363
34	Finanzaufwand	37 200	46 600	34 925
44	Finanzertrag	132 700	131 100	1 421 278
Ergebnis aus Finanzierung		95 500	84 500	1 386 353
Operatives Ergebnis		- 297 700	40 700	2 235 716
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	2 130 000
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis		0	0	- 2 130 000
Jahresergebnis Erfolgsrechnung		- 297 700	40 700	105 716

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
0 Allgemeine Verwaltung						
0110 Legislative	69 300	500	68 000	1 000	53 924	0
0120 Exekutive	232 400	0	229 700	0	220 284	0
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	216 400	258 100	233 600	240 000	228 142	242 085
0220 Allgemeine Dienste, übrige	986 100	41 500	864 700	31 500	714 852	64 383
0291 Gemeindehaus	45 000	1 800	43 800	1 800	38 926	1 800
0292 Werkhof	20 600	19 800	19 000	16 500	14 574	13 100
0294 Feuerwehrdepots	15 500	15 500	17 900	17 900	8 371	8 371
Total	1 585 300	337 200	1 476 700	308 700	1 279 073	329 739
Nettoaufwand / Nettoertrag		1 248 100		1 168 000		949 334
	1 585 300	1 585 300	1 476 700	1 476 700	1 279 073	1 279 073

0110 – Legislative und

0120 – Exekutive sowie weitere Funktionen

Per 01.06.2023 hat der neu zusammengesetzte Gemeinderat das Entschädigungsreglement für Gemeinderat, Funktionäre und Kommissionsmitglieder angepasst und in Kraft gesetzt. Daraus entstehen Mehraufwendungen bei Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesen in verschiedenen Funktionen.

0220 – Allgemeine Dienste, übrige

Für die Ablösung der seit 01.01.1999 im Einsatz stehenden Finanzlösung sind sowohl einmalige als auch teilweise wiederkehrende Kosten in der Höhe von insgesamt CHF 78 000 budgetiert. Zudem wurde die Einführung des Online Portals (eBau/ePlan) für die vollständige digitale Bau- und Planungs Geschäftsprozesse zwischen Kanton und Gemeinden, die durch die Gemeinde anteilmässig mit CHF 7000 mitfinanziert werden muss, auch im Jahre 2023 nicht realisiert und wird auf 2024 verschoben. Für die Überarbeitung der Beitrags- und Gebührenordnung sind CHF 10 000 für Ingenieurhonorare budgetiert.

		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung						
1120	Verkehrssicherheit	1 000	0	1 000	0	500	0
1400	Allgemeines Rechtswesen	252 300	40 500	222 700	46 500	205 576	40 630
1500	Feuerwehr (allgemein)	294 900	294 900	266 500	266 500	249 787	249 787
1610	Militärische Verteidigung	32 300	0	12 300	0	208 713	0
1620	Zivilschutz (allgemein)	127 600	66 000	60 400	29 000	108 005	73 708
1627	Regionaler Führungsstab	1 500	0	1 500	0	1 111	0
Total		709 600	401 400	564 400	342 000	773 692	364 125
Nettoaufwand / Nettoertrag			308 200		222 400		409 567
		709 600	709 600	564 400	564 400	773 692	773 692

1400 – Allgemeines Rechtswesen

Aufgrund der Kostenprognose der Regionalen Berufsbeistandschaft Münchenwilen (RBBM) ist im Vergleich zum Budget 2023 mit einem um über CHF 30 000 höheren Gemeindebeitrag zu rechnen.

1500 – Feuerwehr (allgemein)

Der Gemeinderat hat beschlossen, per 01.01.2024 die Entschädigungen und den Sold für die Angehörigen der Feuerwehr anzupassen, wofür Mehraufwendungen von CHF 24 000 budgetiert wurden.

Für den geplanten Umbau des Feuerwehrdepots an der Frohsinnstrasse 4 in Dussnang wurde für eine Projektanalyse CHF 13 000 budgetiert.

Weiter ist die Anschaffung einer Einsatzplanungssoftware sowie eines Alarmdisplays vorgesehen.

1610 – Militärische Verteidigung

Im Jahre 2024 sind Planungskosten von CHF 20 000 für die Altlatensanierung der Schiessanlagen Brüggis und Neuschür budgetiert.

1620 – Zivilschutz

Die periodische Prüfung der vollwertigen Schutzanlage Frohsinnstrasse 4 in Dussnang hat Mängel zu Tage gebracht, die behoben werden müssen. Dafür wurden Aufwendungen von CHF 45 000 budgetiert. Der Kanton Thurgau (Amt für Bevölkerungsschutz und Armee) wird sich mit etwa CHF 30 000 daran beteiligen.

Ebenso ist die Sanierung des 40-jährigen Schutzraumes Hauptstrasse 2 in Fischingen geplant. Der Kanton Thurgau wird die schutzraumbedingten Sanierungskosten direkt übernehmen. Die Restaufwendungen von etwa CHF 22 000 werden die Gemeinde und die beiden Eigentümer dieser Liegenschaft gemäss vereinbartem Kostenverteiler aufteilen.

		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
3 Kultur, Sport, Freizeit							
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	85 000	0	35 000	0	9 744	0
3290	Übrige Kultur	51 600	0	47 100	0	125 190	0
3410	Sport	46 600	0	11 600	0	1 207 676	0
Total		183 200	0	93 700	0	1 342 610	0
Nettoaufwand / Nettoertrag		183 200	183 200	93 700	93 700	1 342 610	1 342 610

3120 – Denkmalpflege und Heimatschutz

Aufgrund der bereits erteilten Beitragszusicherungen an denkmalpflegerische Massnahmen (inkl. Gemeindebeitrag an die Sanierung der Kath. Kirche St. Maria Lourdes in Dussnang) muss der Budgetbetrag für 2024 erhöht werden.

3410 – Sport

Der Gemeinderat hat für 2024 einerseits der Genossenschaft Skilift Oberwangen für die Erweiterung der Talstation einen Beitrag von CHF 5 000 und andererseits dem Verein Top Trail Tannzapfenland für die Erstellung eines Bike-Trails einen Beitrag von CHF 30 000 zugesichert.

		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
4	Gesundheit						
4120	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	332 100	0	319 000	0	288 842	0
4210	Ambulante Krankenpflege	194 900	50 400	128 500	50 000	126 061	65 703
4310	Alkohol- und Drogenprävention	17 600	0	17 400	0	16 926	0
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	200	0	200	0	150	0
4340	Lebensmittelkontrolle	200	0	200	0	209	0
Total		545 000	50 400	465 300	50 000	432 188	65 703
Nettoaufwand / Nettoertrag			494 600		415 300		366 485
		545 000	545 000	465 300	465 300	432 188	432 188

4120 – Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime

Es muss mit einem weiteren Anstieg des Gemeindebeitrags an die Pflegefinanzierung gerechnet werden.

4210 – Ambulante Krankenpflege

Die Aufwendungen der Gemeinde für die Spitex Regio Tanzapfenland (mit Leistungsvereinbarung) nehmen gemäss deren Budget im Vergleich zur Rechnung 2022 aufgrund von höheren Leistungsstunden und kombiniert mit den neuen Tarifen um über 56 % zu. Der Kanton beteiligt sich mit einem Beitrag von 40 % an den Aufwendungen für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung (Basis jeweils Vorjahr).

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
5 Soziale Sicherheit						
5110 Krankenversicherung	0	0	135 000	51 000	104 166	70 560
5120 Prämienverbilligungen und Krankenkassenausstände	371 600	89 000	257 000	60 000	236 154	49 427
5310 Alters- und Hinterlassenen- versicherung AHV	16 100	5 200	15 400	5 200	14 098	5 123
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	36 000	24 000	28 000	28 000	44 890	44 355
5450 Leistungen an Familien (allgemein)	31 400	0	56 100	0	28 530	0
5451 Kinderkrippen und -horte	5 000	0	5 000	0	5 000	0
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	583 600	115 000	279 000	55 000	239 658	67 342
5730 Asylwesen	140 000	140 000	70 000	52 200	104 584	84 616
5732 Asylwesen Schutzstatus S	438 000	414 000	460 000	460 000	376 012	350 168
5790 Übrige Fürsorge	131 300	0	105 400	0	113 850	0
Total	1 753 000	787 200	1 410 900	711 400	1 266 942	671 591
Nettoaufwand / Nettoertrag	1 753 000	965 800	1 410 900	699 500	1 266 942	595 351
	1 753 000	1 753 000	1 410 900	1 410 900	1 266 942	1 266 942

5110 – Krankenversicherung

Diese Funktion wurde mit der Funktion 5120 «Prämienverbilligungen und Krankenkassenausstände» zusammengeführt.

5720 – Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Die Aufwendungen und Erträge in der öffentlichen Sozialhilfe sind nur teilweise beeinflussbar und schwer abzuschätzen. Aufgrund des aktuell markanten Anstiegs der Anzahl Sozialhilfeflektionen muss mit massiven Mehraufwendungen gerechnet werden.

5730 – Asylwesen

Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde schon sehr bald neue Asylsuchende aufnehmen muss. Die Aufwendungen sollten jedoch mit der Abgeltung der Globalpauschale des Bundes gedeckt werden können.

5732 – Asylwesen Schutzstatus S

Es ist von einer stagnierenden Anzahl Flüchtlinge aus der Ukraine auszugehen. Die Zahlungen des Staatssekretariats für Migration für diese Schutzsuchenden mit Status S sollten jedoch die Aufwendungen mehrheitlich decken können.

5790 – Übrige Fürsorge

Seit 01.01.2023 bewältigt ein Kompetenzzentrum mit der Bezeichnung «Soziale Dienste Süd» mit Sitz in Eschikon die bisherigen Aufgaben der Sozialen Dienste Fischingen, Eschikon und Bichelsee-Balterswil. Für diese Dienstleistungen wird es durch die drei angeschlossenen Gemeinden entschädigt. Die eigentlichen Fallkosten, d. h. die Aufwendungen für die Unterstützung Bedürftiger, werden weiterhin durch die betroffene Gemeinde finanziert.

		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
6	Verkehr						
6130	Kantonsstrassen, übrige	35 700	0	22 400	0	0	0
6150	Gemeindestrassen	1 400 800	239 700	1 410 900	246 700	2 111 807	250 184
6155	Hundewesen	22 000	31 000	22 000	28 000	20 198	29 010
6180	Privatstrassen	2 500	0	1 600	0	0	0
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	124 900	0	93 400	0	121 219	0
Total		1 585 900	270 700	1 550 300	274 700	2 253 224	279 194
Nettoaufwand / Nettoertrag		1 585 900	1 315 200	1 550 300	1 275 600	2 253 224	1 974 030

6150 – Gemeindestrassen

Die geplanten Unterhaltsstandards im Werkhof konnten 2023 mehrheitlich erarbeitet werden, doch kann das Projekt voraussichtlich erst im Jahre 2024 abgeschlossen werden.
Zusätzlich zu den üblichen Unterhaltsarbeiten bei den Gemeindestrassen ist bei fünf Strassenabschnitten der Einbau von Oberflächenbelägen geplant. Zudem wird von der Abzweigung Mülibachstrasse bis zur Abzweigung Esch ein Dünnschichtbelag eingebaut und die Hofzufahrt Neuschür-Otteneegg muss teilsaniert und die Böschung gesichert werden.
Die Grundgebühr für die Strassenentwässerung wird nicht mehr intern verrechnet, sondern neu von der Genossenschaft Energie Fischingen, die seit 01.01.2022 das Inkasso der Abwassergebühren durchführt, in Rechnung gestellt.

6220 – Regional- und Agglomerationsverkehr

Für die Anschaffung eines Bushaltestehens bei der «Sonne» in Fischingen und den Ersatz beim Kloster Fischingen sind je CHF 15 000 budgetiert. Darin sind die Baukosten berücksichtigt.

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
7 Umweltschutz und Raumordnung						
7100 Wasserversorgung (allgemein)	0	0	0	0	3 541	0
7201 Abwasserbeseitigung	600 000	600 000	723 300	723 300	495 831	495 831
7301 Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	153 600	153 600	148 000	148 000	214 340	214 340
7303 Tierkörpersammelstelle	4 000	0	4 000	0	3 918	0
7410 Gewässerverbauungen	107 200	21 500	95 700	22 500	111 778	34 467
7500 Arten- und Landschaftsschutz	69 000	1 600	8 500	1 600	14 526	6 798
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	2 000	0	2 000	0	1 542	0
7710 Friedhof und Bestattung	68 400	6 000	101 600	5 000	73 360	12 119
7900 Raumordnung (allgemein)	101 700	19 000	98 800	19 500	48 940	1 650
Total	1 105 900	801 700	1 181 900	919 900	967 776	765 205
Nettoaufwand / Nettoertrag		304 200		262 000		202 571
	1 105 900	1 105 900	1 181 900	1 181 900	967 776	967 776

7201 – Abwasserbeseitigung

Nebst den üblichen Aufwendungen für den Werterhalt der Kanalisation sind im Konto «Unterhalt übrige Tiefbauten» CHF 66 000 für den Ersatz der Entwässerungsleitungen Untere Haushaltenstrasse in Dussnang budgetiert.
Die Grundgebühr für die Strassenentwässerung wird nicht mehr intern verrechnet, sondern von der Genossenschaft Energie Fischingen, die seit 01.01.2022 das Inkasso der Abwassergebühren durchführt, in Rechnung gestellt.

7500 – Arten- und Landschaftsschutz

Für die Überarbeitung des Schutzplans Naturobjekte sind Ingenieurkosten von CHF 60 000 budgetiert.

7900 – Raumordnung (allgemein)

Für die Revision der bestehenden Baulinienpläne wird mit Ingenieurkosten von CHF 50 000 gerechnet.
Für die Fertigstellung des Gesamtenergieversorgungskonzepts GEVK sind CHF 20 000 und für Beratungsdienstleistungen zur Gründung einer Energiekommission und für erste Umsetzungsarbeiten CHF 5 000 budgetiert. Nach Vorliegen des GEVK wird mit einem kantonalen Förderbeitrag von CHF 19 000 gerechnet.

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
8 Volkswirtschaft						
8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	146000	0	91200	0	147638	0
8121 Flurstrassen	95000	95000	59200	59200	71843	71843
8140 Landwirtschaftliche Produktions- verbesserungen Pflanzen	5700	300	7400	300	7722	360
8200 Forstwirtschaft	25000	12200	37500	21700	62582	61941
8209 Gemeinwirtschaftliche Forstleistungen (Waldhütte)	19000	12000	0	0	16911	8262
8300 Jagd und Fischerei	43000	47200	41000	47200	38941	47214
8400 Tourismus	148900	36000	44300	6000	74256	22879
8500 Industrie, Gewerbe, Handel	500	0	500	0	28858	0
8600 Banken und Versicherungen	0	49000	0	49000	0	49717
8790 Energie (allgemein)	1800	0	1800	0	1715	0
Total	484900	251700	282900	183400	450466	262216
Nettoaufwand / Nettoertrag		233200		99500		188250
	484900	484900	282900	282900	450466	450466

8121 – Flurstrassen

Durch die Auflösung der GZ Schurten werden weitere Flur- und Waldstrassen sowie Entwässerungen in den Unterhaltsperimeter der Gemeinde überführt. Die Folge sind höhere Aufwendungen, die jedoch mit einer höheren Anzahl Beitragszahlenden und einem höheren Gemeindebeitrag gedeckt werden können.

8209 – Gemeinwirtschaftliche Forstleistungen (Waldhütte)

Die Budgetierung des Aufwands und Ertrags der neuen Waldhütte Hofholz erfolgte im Jahre 2023 noch in der Funktion 9633 «Waldhütte FF».

8400 – Tourismus

Im Konto «Unterhalt Verkehrswege» sind neben den üblichen Unterhaltsarbeiten einerseits der Ersatz der Brücke Tanneggerbach und andererseits die Realisierung des Tschudi-Weges budgetiert. An den Brückenersatz kann mit Beiträgen in der Höhe von CHF 30000 gerechnet werden.

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
9 Finanzen und Steuern						
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	0	3 747 800	10 000	3 153 000	8 379	3 505 099
9300 Finanz- und Lastenausgleich	0	530 000	0	620 000	0	582 807
9500 Übrige Ertragsanteile	6 000	450 000	6 000	495 000	8 948	741 465
9610 Zinsen	9 500	21 000	12 600	23 000	14 566	16 034
9631 Liegenschaft Frohsinnsstrasse 3, Dussnang FV	58 400	78 800	58 000	75 500	108 806	186 271
9632 Übrige Grundstücke und Liegenschaften FV	2 600	3 100	4 600	3 100	1 069	1 243 057
9633 Waldhütte FV	0	0	17 300	15 300	0	0
9710 Rückverteilungen CO ₂ -Abgabe	0	600	0	300	0	950
9999 Abschluss / Gewinn	0	297 700	40 700	0	105 716	0
Total	76 500	5 129 000	149 200	4 385 200	247 484	6 275 683
Nettoaufwand / Nettoertrag	5 052 500	0	4 236 000	0	6 028 199	
	5 129 000	5 129 000	4 385 200	4 385 200	6 275 683	6 275 683

9100 – Allgemeine Gemeindesteuern

Es wird mit einem im Vergleich zum Vorjahr unveränderten Steuersatz von 60 % gerechnet.
Bei den Steuererträgen wird bei den natürlichen Personen ein Mehrertrag von etwa 7 % und bei den juristischen Personen von etwa 6 % budgetiert (Basis Rechnung 2022). Darin ist die Teuerung und die steigende Einwohnerzahl berücksichtigt.

9300 – Finanz- und Lastenausgleich

Aufgrund aktueller Berechnungen kann für 2024 nur noch mit dem Lastenausgleich (Berechnungsgrundlage Landfläche), nicht aber mit einem Ausgleich für die im kantonalen Vergleich unterdurchschnittliche Steuerkraft (Mindestausstattung) gerechnet werden.

9633 – Waldhütte FV

Die finanzielle Abwicklung der neuen Waldhütte Hofholz erfolgt seit Beginn der Geschäftstätigkeiten in der Funktion 8209 «Gemeinwirtschaftliche Forstleistungen (Waldhütte)», da die Waldhütte nach der Budgetierung für das Jahr 2023 vom Finanz- zum Verwaltungsvermögen umgebucht werden musste.

Investitionsrechnung nach Funktionen

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben in CHF	Einnahmen in CHF	Ausgaben in CHF	Einnahmen in CHF	Ausgaben in CHF	Einnahmen in CHF
Zusammenzug	48 500	44 200	66 700	44 200	132 101	30 000
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoausgaben		4 300		22 500		102 101
3 Kultur, Sport und Freizeit Nettoausgaben	30 000	0	0	0	0	0
6 Verkehr Nettoausgaben	558 000	0	733 000	0	314 386	185 282
		558 000		733 000		129 104
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoausgaben	348 500	30 000	188 000	100 000	258 889	239 741
		318 500		88 000		19 148
8 Volkswirtschaft Nettoausgaben	0	0	0	0	503 915	0
						503 915
Total Investitionsausgaben	985 000	74 200	987 700	144 200	1 209 291	455 023
Total Investitionseinnahmen				843 500		754 268
Nettoinvestition		910 800				

Details zum Budget 2024 der Investitionsrechnung finden Sie im Investitionsprogramm auf den Seiten 16 bis 19 dieser Botschaft und auf der Homepage der Politischen Gemeinde Fischen.

Beiträge von CHF 266 237.00 an die Genossenschaft Parkbad an der Murg, Münchwilen

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das Parkbad an der Murg wurde im Jahr 1959 eröffnet und war die erste Badi in der Umgebung. Bereits im Februar 1958 wurde die Genossenschaft gegründet. Die beiden damaligen Munizipalgemeinden Sirnach und Münchwilen sprachen die notwendigen Kredite, damit die Badi gebaut und eröffnet werden konnte. Später kamen die Gemeinden Fisingen und Eschlikon als Vertragsgemeinden dazu. Das Parkbad an der Murg erfreut sich grosser Beliebtheit bei den Einwohnerinnen und Einwohnern in der Region. Die Strukturen, die seit Jahrzehnten gewachsen sind, werden rege genutzt und sind kaum mehr wegzudenken.

1994 haben die Vertragsgemeinden mit der Genossenschaft «Parkbad an der Murg» einen Vertrag abgeschlossen betreffend der Sanierung und des Betriebes des Freibades. Jährlich wurde ein Betrag von insgesamt CHF 326 000.00 geleistet. Der im Jahr 2007 ausgelaufene Vertrag wurde per 1. Januar 2008 für zehn Jahre erneuert.

Im Jahr 2022 haben die Vertragsgemeinden eine Erhöhung der Beiträge beschlossen, damit die kontinuierliche Sanierung der Badewassertechnik und der Betrieb langfristig sichergestellt werden können. Die finanzielle Planung wurde mittels Zehn-Jahresvertrag sichergestellt.

Das Parkbad an der Murg in Münchwilen gilt aufgrund seiner grossen, parkähnlichen An-

lage mit altem Baumbestand und seiner Lage zwischen dem Bodelosen Weiher und der Murg als eines der schönsten Freibäder in der Region. Das als Genossenschaft betriebene und von den vier Hinterthurgauer Gemeinden Münchwilen, Sirnach, Eschlikon und Fisingen getragene Parkbad an der Murg ist seit mehr als sechs Jahrzehnten eine lokale Institution und erfreut sich mit rund 35 000 Besuchern pro Jahr grösster Beliebtheit.

Im Rahmen des Bauprojekts 2020+ ist vorgesehen, die Hochbauten zu erneuern. Neben der Badewassertechnik sind die Gebäude des Schwimmbads Parkbad an der Murg (Umkleidekabinen, Kasse, Kiosk etc.) in einem Zustand, der dringend nach Ersatz oder einer vollständigen Sanierung ruft. Der Kiosk mit Küche, aber auch der Umkleidebereich weisen massive Mängel auf. Beim Garderobengebäude und dem Kiosk handelt es sich um die ursprünglich erstellten Gebäude. Sie sind in die Jahre gekommen und werden den Bedürfnissen und den gesetzlichen Auflagen des Parkbads nicht mehr gerecht.

Auswahl des Projekts

Im Rahmen eines zweistufigen, selektiven Projektwettbewerbs im Herbst 2022, erarbeiteten vier Architekturbüros Projektvorschläge für einen Neubau der Gebäude des Parkbades. Die Projektvorschläge wurden im Dezember einer Wahlkommission, bestehend aus Mitgliedern der Geschäftsleitung, Vertretern der Politischen Gemeinden und Fachexperten präsentiert. Im Anschluss wurden die vorgestellten Projektvorschläge detailliert geprüft und anhand vorgängig

definierter Kriterien verglichen und beurteilt. Alle Architekturbüros haben ausgesprochen gute und durchdachte Projektvorschläge eingereicht. Dabei konnte ein Projektvorschlag besonders überzeugen – der eingereichte Vorschlag des Architekturbüros Baumgartner Bär Architekten GmbH, Zürich. Er wurde zum Sieger des Projektwettbewerbs gekürt.

Wettbewerbsteilnehmer

Angefragt und Studien eingereicht haben die folgenden Architekturbüros:

- Baumgartner Bär Architekten, Zürich
- Bauatelier Metzler GmbH, Frauenfeld
- Marbach Novum Bau AG, Frauenfeld
- HPP Architekten, Zürich

Siegerprojekt

Beim vorgeschlagenen Neubau handelt es sich um ein eingeschossiges Langhaus, si-

tuert analog zum jetzigen Bestand. Der als Holzbau konzipierte Pavillon orientiert sich in seinem architektonischen Ausdruck an historischen Badeanstalten der Ostschweiz. Über eine grosszügige, gedeckte Eingangshalle gelangt man in die schön eingebettete Parkanlage.

Die Eingangshalle trennt das Gebäude in einen südlichen Teil mit Kasse und Gastronomie sowie einen nördlichen Teil, welcher die bestehende Technik sowie den Garderobenbereich beherbergt. Der Garderobenbereich ist zum Vorplatz geschlossen und öffnet sich zur Badi hin mit einem ausladenden Vordach. An der Aussenfassade in Richtung Parkbad liegen die Mietkabinen.

Der Technikbereich verfügt über ein auf den Vorplatz gerichtetes Vordach, welches einen



Abbildung: Blick aus der Badi in Richtung Südwesten auf den Neubau mit überdachtem Laubengang. Mietkabinen und Zugänge zu Toiletten und Garderoben.



Der «Kostenvoranschlag+» erzielt eine Genauigkeit von $\pm 10\%$, Stand August 2023.

Bereich	in CHF
Grundstück	12 000.00
Vorbereitungsarbeiten	130 000.00
Gebäude	2 200 000.00
Betriebseinrichtungen	585 000.00
Umgebung	127 000.00
Baunebenkosten	145 000.00
Teuerung	82 000.00
Reserve / Unvorhergesehenes	91 000.00
Honorare	591 000.00
Ausstattung	67 000.00
Total	4 030 000.00

Im Bauprojekt wurde die Erstellung einer Photovoltaik Anlage auf dem Dach einge-rechnet. Die Investition macht Sinn, da sich die Strompreise markant erhöht haben und der Nachhaltigkeitsgedanke eine immer grössere Bedeutung hat. Die Kosten belau-fen sich auf CHF 150 000.00, der jährliche Ertrag liegt bei rund CHF 20 000.00, ge-rechnet auf 25 Jahre.

Weiter sollen für die Verschalung und die Bal-ken Holz aus der Region Thurgau genommen werden. Die Mehrkosten von CHF 32 500.00 wurden ebenfalls in die Projektkosten aufge-nommen.



Abbildung: Blick aus der Badi in Richtung Norden auf den neuen Gastronomiebereich mit grosszügiger Ausgabe und überdachten Sitzgelegenheiten.

Wie der Presse entnommen werden konnte, weicht der aktuelle Kostenvoranschlag stark von der Grobkostenschätzung aus dem Jahr 2019 ab. Die Vertragsgemeinden wurden darüber informiert. Aufgrund der Erläute-rungen der Genossenschaft und der Bau-leitung sind die Abweichungen nachvoll-ziehbar und die beteiligten Gemeinderäte haben sich für die Umsetzung des Projekts ausgesprochen.

Zur Realisierung des genannten Neubaus ist geplant, die Kosten dafür wie folgt zu decken: In den Jahren 2024 bis 2039 leisten die be-teiligten Gemeinden jährliche Amortisations-beiträge (Beiträge abnehmend), d.h. total CHF 4 030 000.00. Hinzu kommen Zinsen von rund CHF 814 200.00 (indikativ). Der Ge-samtbetrag von CHF 4 844 200.00 wird wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

Gemeinde	in CHF
Eschlikon	626 985.00
Fischingen	266 237.00
Münchwilten	2 240 733.00
Sirnach	1 710 196.00

Die zusätzliche finanzielle Unterstützung durch die vier Gemeinden soll es der Genos-senschaft Parkbad an der Murg ermöglichen, den geplanten Neubau der Umkleidekabinen der Kasse und des Kiosks sicherzustellen. Die neue vertragliche Vereinbarung läuft bis 31. Dezember 2039.

Die Badi Münchwilten ist in der Region eine angesehene und vielbesuchte Institution und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stand-ortattraktivität der Vertragsgemeinden. Der Gemeinderat unterstützt daher den Antrag für eine umfassende Sanierung/Erneuerung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Finanzierungsantrag der Genossenschaft Parkbad an der Murg für die Finanzierung des Neubaus Parkbad an der Murg mit einem Gesamtbeitrag von CHF 266 237.00, aufgeteilt in Raten zwischen CHF 19 000.00 und CHF 15 000.00 für die Jahre 2025 – 2039 zuzustimmen.

Revision Unterhaltsreglement für Flurstrassen, Waldstrassen und Entwässerungen

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das aktuell gültige Unterhaltsreglement für Flur-, Waldstrassen und Entwässerungen ist von der Gemeindeversammlung am 12.06.2018 genehmigt worden seit dem 01.01.2019 in Kraft.

Eine Revision wurde notwendig, da die Güterzusammenlegung (GZ) Schurten kurz vor dem Abschluss steht und der Unterhalt der Flur-, Waldstrassen und Entwässerungen aus dem GZ-Perimeter an die Gemeinde abgetreten werden soll. Hierzu ist es erforderlich, den GZ-Perimeter in das aktuelle Unterhaltsreglement aufzunehmen.

Die Unterhaltskommission hat in mehreren Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt Thurgau das Unterhaltsreglement überarbeitet. In diesem Zuge wurde das Reglement im Gesamten überprüft und an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Die wesentlichsten Anpassungen sind:

Art	
Art. 1 und 3:	Im Zuge der Digitalisierung wird an Stelle von Plänen neu auf das elektronische Geoportal hingewiesen.
Art. 2:	Zwecks Präzisierung und der Vervollständigung wird zusätzlich auf die Entwässerungsanlagen hingewiesen.

Art	
Art. 10 ³ :	Aufgrund des unverhältnismässig grossen Aufwandes wird neu auf die vorgängige Information der Grundeigentümer verzichtet, was heute bereits schon nicht mehr geschieht.
Art. 14:	Mit dem Einbezug vom GZ-Perimeter Schurten in den Unterhalt der Gemeinde steigt das Gesamtvolumen der Beiträge der Grundeigentümer und somit auch der Beitrag der Gemeinde. Das bisherige Kostendach des Gemeindebeitrages von CHF 20 000 kann nicht mehr eingehalten werden und wird ersatzlos gestrichen.
Art. 26:	Auflistung der aufgelösten Körperschaften.

In der nachfolgenden Gegenüberstellung vom bisherigen und neuen Reglement sind sämtliche Änderungen ersichtlich.

Die Vorprüfung des überarbeiteten Reglements durch das kantonale Landwirtschaftsamt ist bereits erfolgt. Der Gemeinderat hat am 14.08.2023 das vorliegende revidierte Reglement zur Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 16.11.2023 verabschiedet. Am 27.09.2023 wurden an einer Grundeigentümerversammlung die Grundeigentümer der GZ-Schurten über die ge-

plante Abtretung des GZ-Perimeters an die Gemeinde Fischingen informiert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Revision des Unterhaltsreglements für Flurstrassen, Waldstrassen und Entwässerungen zuzustimmen.

Politische Gemeinde Fischen

Allgemeine Bemerkungen:

- Die synoptische Gegenüberstellung stellt Änderungen der bisherigen Bestimmungen dar.
- Änderungen werden in **roter** Schrift dargestellt.
- Ausschliesslich formelle oder geringfügige Anpassungen (z.B. Satzzeichen usw.), welche keinen Einfluss auf den Inhalt einer Bestimmung haben, werden nicht separat gekennzeichnet.

Gestützt auf das Gesetz über Flur und Garten des Kantons Thurgau (RB 913.1) und die Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde Fischen folgendes

Unterhaltsreglement Flurstrassen, Waldstrassen, Entwässerungen

Bisher	Neu
I. ZWECK UND UMFANG	I. ZWECK UND UMFANG
Art. 1 Zweck	Art. 1 Zweck
1 Die Politische Gemeinde Fischen (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt der Flur- und Waldstrassen und Entwässerungsanlagen, soweit sie im Unterhaltsperimeter liegen. 2 Gleichgestellt sind Anlagen von Körperschaften oder Privaten, die von der Gemeinde zum Unterhalt übernommen werden.	1 Die Politische Gemeinde Fischen (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) ist Rechtsnachfolgerin sämtlicher Korporationen des Flurwesens und besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller der Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie im Unterhaltsperimeter liegen im Geoportal der Gemeinde eingetragen sind. 2 Gleichgestellt sind Anlagen von Körperschaften oder Privaten, die von der Gemeinde zum Unterhalt übernommen werden.
Art. 2 Eigentum	Art. 2 Eigentum
1 Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen und deren Entwässerungen. 2 Das Eigentum der Gemeinde betreffend Entwässerungsanlagen wird im GIS Abwasseroperat unter dem Titel «Entwässerung Flur und Wald» ausgewiesen.	1 Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen, und deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind. 2 Das Eigentum der Gemeinde betreffend Entwässerungsanlagen wird im GIS Abwasseroperat unter dem Titel «Entwässerung Flur und Wald» ausgewiesen.
Art. 3 Perimeter	Art. 3 Perimeter Umfang
1 Die zu unterhaltenden Anlagen sind mit den entsprechenden Perimetern in folgenden Übersichtsplänen 1:5000 eingetragen: - Flur- und Waldstrassen Dussang-Oberwangen-Fischen vom 1.1.2018	1 Die zu unterhaltenden Anlagen sind mit den entsprechenden Perimetern in folgenden Übersichtsplänen 1:5000 eingetragen: als Melorationsanlagen im Geoportal der Gemeinde eingetragen. Diese Grundlage Pläne bildet nt zusammen-

Bisher	Neu
-Entwässerungen Dussnang-Oberwangen vom 29.2.2016 -Güterstrassen Au Ost vom 1.3.2017 -Güterstrassen Au West vom 1.3.2017 Diese Pläne bilden zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Übernahme weiterer Anlagen 2 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin weitere Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden wie den Eigentumsübertragung oder die Instandstellung und die Errichtung entsprechender Perimeter.	men mit dem Flächen-verzeichnis- und Eigentümerverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. -Flur- und Waldstrassen Dussnang-Oberwangen-Fischingen vom 1.1.2018 -Entwässerungen Dussnang-Oberwangen vom 29.2.2016 -Güterstrassen Au Ost vom 1.3.2017 -Güterstrassen Au West vom 1.3.2017 Übernahme weiterer Anlagen 2 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin weitere Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, wie namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2, oder die Instandstellung und die Errichtung entsprechender Perimeter; oder eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme). 3 Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde auszuführen, als Geodaten nach den Richtlinien des GIS-Verbund TG digital zu erfassen und laufend, jedoch mindestens jährlich vor der Abgabe an den Kanton nachzuführen. Entwässerungsleitungen sind am offenen Graben digital zu erfassen.
II. ORGANISATION	II. ORGANISATION
Art. 4 Gemeinderat	Art. 4 Gemeinderat
¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm: a. Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen; b. Nachführen der massgebenden Pläne und Verzeichnisse; c. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung welche das Unterhaltsreglement betreffen; d. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen; e. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften betreffend die Benützung und den Unterhalt der Anlagen.	¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm: a. Unterhalt sämtlicher im Geoportal der Gemeinde in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen; b. Nachführung der massgebenden Pläne im Geoportal und Verzeichnisse; c. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die das Unterhaltsreglement betreffen; d. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen; e. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften betreffend über die Benützung und den Unterhalt der Anlagen; oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.
Art. 5 Unterhaltskommission	Art. 5 Unterhaltskommission
¹ Der Gemeinderat wählt für die Durchführung der Unterhaltsaufgaben eine Unterhaltskommission (nachfolgend UK genannt) von 5 Mitgliedern.	¹ Der Gemeinderat wählt für die Durchführung der Unterhaltsaufgaben eine Unterhaltskommission (nachfolgend UK genannt) von 5 Mitgliedern.

Bisher	Neu
2 Die UK setzt sich zusammen aus: a. einem Mitglied des Gemeinderates, welches gleichzeitig als Präsident amtiert; b. Leiter des Werkbetriebes; c. drei beitragspflichtige Grundeigentümer. 3 Der Revierförster ist beratendes Mitglied.	2 Die UK setzt sich zusammen aus: a. einem Mitglied des Gemeinderates, welches gleichzeitig als Präsident amtiert; b. dem Leiter des Werkbetriebs Tiefbau, Energie und Umwelt; c. drei beitragspflichtigen Grundeigentümern. 3 Der Revierförster ist beratendes Mitglied.
Art. 6 Rechnungsführung	Art. 6 Rechnungsführung
1 Die Rechnung wird in der Gemeinderrechnung als Spezialfinanzierung geführt.	1 Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung in der Gemeinderrechnung als Spezialfinanzierung geführt und ist mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.
Art. 7 Oberaufsicht	Art. 7 Oberaufsicht
1 Das Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau und das Kantonsforstamt üben die technische Oberaufsicht aus.	1 Das Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau und das Kantonsforstamt üben die technische Oberaufsicht aus.
III. DURCHFÜHRUNG	III. DURCHFÜHRUNG
Art. 8 Verantwortung	Art. 8 Verantwortung
1 Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.	1 Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.
Art. 9 Freier Zutritt	Art. 9 Freier Zutritt
1 Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der UK, die kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.	1 Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der UK, die kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.
Art. 10 Unterhaltsarbeiten	Art. 10 Unterhaltsarbeiten
1 Die UK erstellt jährlich ein Budget zuhänden des Gemeinderates mit den vorgesehenen Unterhaltsarbeiten. 2 Im Rahmen des genehmigten Budgets vergibt die UK die notwendigen Arbeiten an den Werkbetrieb oder an Dritte. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen. 3 Zum Freihalten der Durchfahrt bei Flur- und Waldstrassen veranlasst die UK das Aufstücken von Bäumen und Sträuchern. Die Grundeigentümer sind vorgängig zu orientieren. Die Waldeigentümer müssen die Ablagerung des Schnittmaterials auf ihrem Grundstück dulden.	1 Die UK erstellt jährlich ein Budget zuhänden des Gemeinderates mit den vorgesehenen Unterhaltsarbeiten. 2 Im Rahmen des genehmigten Budgets vergibt die UK die notwendigen Arbeiten an den Werkhof oder an Dritte. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen. 3 Zum Freihalten der Durchfahrt bei Flur- und Waldstrassen veranlasst die UK das Aufstücken von Bäumen und Sträuchern gemäss § 42 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG); RB 725.1. Die Grundeigentümer sind vorgängig zu orientieren. Die Waldeigentümer müssen die Ablagerung des Schnittmaterials auf ihrem Grundstück dulden.

Bisher	Neu
4 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen keinen Anspruch auf Entschädigung.	4 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen keinen Anspruch auf Entschädigung.
Art. 11 Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter 1 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, die Anlagen schonend zu benutzen und Schäden zu vermeiden. 2 Insbesondere sind sie verpflichtet: a. Die UK zu benachrichtigen, wenn Schäden entstanden oder Unterhaltsarbeiten erforderlich sind. b. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein und durch den Bewirtschafter gemäß werden. Die Schachtabdeckungen sind von Entteabfällen usw. zu reinigen. c. Die Strassen sind nach Verschmutzungen zu reinigen. d. Die Grenzen gegen die Strassen sind zu respektieren. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigenen Kosten zu beheben. e. Vor der Pflanzung von Obstbäumen oder Obstanlagen in der Nähe von Entwässerungsanlagen ist die UK zu informieren. Werden die entsprechenden Weisungen nicht beachtet, ist der Eigentümer für Schäden haftbar. f. Tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen sind zu entfernen. g. Beschädigungen an Waldstrassen durch Holzereiarbeiten sind laufend in stand zu stellen. h. Die Lagerung von Nutz- und Brennholz auf öffentlichen Lagerplätzen ist mit dem Revierförster abzusprechen. Wenn nötig sind auf eigenem Grund Lagermöglichkeiten zu schaffen. 3 Notwendiger Unterhalt an Entwässerungsanlagen ist der UK zu melden. Sie ordnet die entsprechenden Arbeiten an. Es ist den Grundeigentümern und Bewirtschaftern untersagt, eigenmächtig Entwässerungsleitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen. 4 Verfossenen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.	Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer, Bewirtschafter und Nutzer 1 Die Grundeigentümer, Bewirtschafter und Nutzer sind verpflichtet, die Anlagen schonend zu benutzen und Schäden zu vermeiden alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert. 2 Insbesondere sind sie verpflichtet: a. Die Weisungen der UK zu befolgen. b. Die UK rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn Schäden entstanden oder Unterhaltsarbeiten erforderlich sind, sich an Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen. c. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein und sind durch den Bewirtschafter gemäß werden des angrenzenden Grundstückes zu mähen. Ebenso sind die Schachtabdeckungen sind von Entteabfällen/rückständen usw. zu reinigen. d. Die Strassen nach Verschmutzungen sofort zu reinigen. e. Die Grenzen gegen Strassen sind – wie alle übrigen Parzellengrenzen – absolut zu respektieren. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Das Beweiden und Einzäunen von Strassen ist bewilligungspflichtig gemäss Art. 13. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. f. Vor der Pflanzung von Obstbäumen oder Obstanlagen in der Nähe von Entwässerungsanlagen die UK zu informieren. Werden die entsprechenden Weisungen der UK nicht beachtet, ist der Eigentümer für Schäden haftbar: muss der Grundeigentümer für Schäden an den Entwässerungsanlagen vollumfänglich aufkommen. g. Tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen. h. Beschädigungen an Waldstrassen durch Holzereiarbeiten laufend auf eigene Kosten instand zu stellen. i. Die Lagerung von Nutz- und Brennholz auf öffentlichen Lagerplätzen mit dem Revierförster abzusprechen. Wenn nötig möglich sind auf eigenem Grund Lagermöglichkeiten zu schaffen. Auf öffentlichen Lagerplätzen darf kein Fremdmaterial gelagert werden.

Bisher	Neu
	3 Notwendiger Unterhalt an Entwässerungsanlagen ist der UK zu melden. Sie ordnet die entsprechenden Arbeiten an: Es ist den Grundeigentümern und Bewirtschaftern untersagt, eigenmächtig Entwässerungsleitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen. 4 Verstossen Grundeigentümer, Bewirtschafter oder Nutzer gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.
Art. 12 Verkehrsbeschränkungen	Art. 12 Verkehrsbeschränkungen
1 Der Gemeinderat kann die Benützung des Flurstrassennetzes oder von Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.	1 Der Gemeinderat kann die Benützung des Flurstrassennetzes oder von Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken: Die Gemeinde ist im Interesse eines geordneten Unterhalts berechtigt, die Benutzung ihres Strassennetzes oder Teile davon einzuschränken. Für dauernde Beschränkungen für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für Reitverbote gilt § 33 Gesetz über Strassen und Wege (StrWG); RB 725.1.
Art. 13 Sondernutzung	Art. 13 Sondernutzung
1 Die vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von Flur- oder Waldstrassen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. 2 Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung einer solchen Bewilligung können Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden. 3 Die Bewilligung solcher Sondernutzungen kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benützung der Anlage liegt.	1 Die vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von Flur- oder Waldstrassen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. 2 Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung einer solchen Bewilligung können Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden. 3 Die Bewilligung solcher Sondernutzungen kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benützung der Anlage liegt.
IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG	IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG
Art. 14 Finanzierung	Art. 14 Finanzierung
1 Die Kosten des Unterhalts werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert. 2 Der Gemeindebeitrag beträgt 50 % der jährlichen Grundeigentümerbeiträge, im Maximum jedoch CHF 20'000.- pro Jahr.	1 Die Kosten des Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und der Entwässerungsanlagen werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert. 2 Der Gemeindebeitrag beträgt 50 % der jährlichen Grundeigentümerbeiträge, im Maximum jedoch CHF 20'000 pro Jahr. Die Verwaltungskosten werden von der Gemeinde übernommen.
Art. 15 Beitragspflicht	Art. 15 Beitragspflicht
1 Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan im Perimeter einbezogenen Flächen ausserhalb des Baugebietes. 2 Im Flächenverzeichnis sind die entsprechenden Parzellen (oder Teile davon) aufgelistet.	1 Beitragspflichtig sind alle im Perimeter gemäss Übersichtsplan einbezogenen Flächen ausserhalb des Baugebietes. 2 Im Flächen- und Eigentümerverzeichnis sind die entsprechenden Parzellen (oder Teile davon) aufgelistet.

Bisher	Neu
Art. 16 Perimeterbeiträge ¹ Die Perimeterbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Grund- sowie einem Flächenbeitrag. ² Bei Flächen unter 10 Aren wird kein Beitrag erhoben, sofern der Eigentümer keine weiteren beitragspflichtigen Flächen besitzt.	Art. 16 Perimeterbeiträge ¹ Die Perimeterbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Grund- sowie einem Flächenbeitrag. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können. ² Bei Flächen unter 10 Aren wird kein Beitrag erhoben, sofern der Grundeigentümer keine weiteren beitragspflichtigen Flächen besitzt.
Art. 17 Beiträge an Drainagen ¹ Bei Drainagen bis und mit NW 150 mm werden folgende Grundeigentümerbeiträge berechnet: a. 50 % an die Kosten des normalen Unterhaltes; b. 80 % an die Kosten von Ergänzungen oder Neuanlagen.	Art. 17 Beiträge an Drainagen ¹ Bei Drainagen bis und mit NW 150 mm werden folgende Grundeigentümerbeiträge berechnet: a. 50 % an die Kosten des normalen Unterhaltes; b. 80 % an die Kosten von Ergänzungen oder Neuanlagen.
Art. 18 Eröffnung ¹ Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf Rechtsmittel zu eröffnen.	Art. 18 Eröffnung ¹ Alle Mitteilungen Entscheide , die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf Rechtsmittel zu eröffnen.
Art. 19 Sicherstellung ¹ Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 68 EG zum ZGB.	Art. 19 Sicherstellung ¹ Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), RB 210.1.
V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 20 Ersatzvornahme ¹ Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers ausführen lassen.	Art. 20 Ersatzvornahme ¹ Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers ausführen lassen.
Art. 21 Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld schriftlich Einsprache erhoben werden.	Art. 21 Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 30 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, in 8510 Frauenfeld schriftlich Einsprache Rekurs erhoben werden.
Art. 22 Archivierung ¹ Die Pläne, das Unterhaltsreglement und weitere Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.	Art. 22 Archivierung ¹ Die Pläne, das Unterhaltsreglement und weitere Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren. Geobasisdaten sind gemäss Geoinformationsgesetz zu archivieren.

Bisher	Neu
Art. 23 Aufhebung	Art. 23 Vorprüfung
¹ Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicher zu stellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.	¹ Dieses Reglement und spätere Änderungen sind vor der Annahme durch die Stimmbürger dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen.
Art. 24 Inkrafttreten	Art. 24 Aufhebung
¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 17. Juli 1999. ² Übergangsbestimmung Die bisherige Unterhaltskommission bleibt bis zum Ende der laufenden Legislatur im Amt. Diese endet am 31. Mai 2019.	¹ Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.
	Art. 25 Inkrafttreten
	¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 2024 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 17. Juli 1999 01. Januar 2019. ² Übergangsbestimmung Die bisherige Unterhaltskommission bleibt bis zum Ende der laufenden Legislatur im Amt. Diese endet am 31. Mai 2019.
	Art. 26 Rechtsnachfolge
	¹ Die Gemeinde ist die Rechtsnachfolgerin der nachfolgend aufgeführten Körperschaften: - 353: Entwässerungskorporation Unterspeck; 1943; Leitungslänge 955 m - 412: Entwässerung Thal, Bruggli, Schärliwald; 1942-45; Leitungslänge 12030 m - 429: Entwässerung Spittel; 1945; Leitungslänge 895 m - 454: Entwässerung Mülbachtal; 1945-47; Leitungslänge 13190 m - 591: Grabeneindeckungen Loch, Erlen, Bruggli; 1963-64; Leitungslänge 755 m - 845: Entwässerung Egg, Tobel; 1968-71; 1975 m sowie aller übrigen ordentlich aufgelösten Korporationen im Sinne von § 23 des Gesetzes über Flur und Garten vom 07.02.1996. ² Nach dem Inkrafttreten dieses Reglements und der formellen Übertragung auf die Gemeinde können diese Korporationen aufgelöst werden.

Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das aktuelle Bestattungs- und Friedhofreglement ist von der Gemeindeversammlung am 24.11.2015 genehmigt worden und ist seit dem 01.01.2016 in Kraft.

Die Politische Gemeinde Fischeningen unterhält drei Friedhofanlagen. Es sind dies die Friedhöfe der Katholischen Kirchgemeinde Fischeningen in Fischeningen und Au sowie der paritätische Friedhof in Dussnang.

Auf dem paritätischen Friedhof in Dussnang ist im Sommer 2023 eine neue Gedenkstätte für Sternenkinder erstellt worden. Als «Sternenkinder» werden Kinder bezeichnet, die vor, während oder kurz nach Geburt sterben. Mit der Errichtung dieser Gedenkstätte erhalten die betroffenen Familien einen Ort des Erinnerns und Trauerns. Der Erinnerungsort ist im südöstlichen Teil auf dem Friedhof in Dussnang entstanden.



Gedenkstätte für Sternenkinder, Friedhof Dussnang

Die Revision des Reglements wurde notwendig, um die neue Gedenkstätte in das bestehende Reglement einzubinden. Des Weiteren wurde aufgenommen, dass Verstorbene, die ihren Wohnsitz infolge Heimeintritt wechseln müssen, Einwohnern gleichgestellt sind. Im Jahr 2022 haben sich die Katholischen Kirchgemeinden Fischeningen, Au und Dussnang zur Katholischen Kirchgemeinde Fischeningen zusammengeschlossen. Diese und weitere Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten sind ebenfalls in die Revision eingeflossen.

Der Gemeinderat hat am 04.09.2023 auf Antrag der Friedhofkommission das vorliegende revidierte Reglement zur Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 16.11.2023 verabschiedet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den vorliegenden Änderungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement zuzustimmen.

Politische Gemeinde Fischingen

Allgemeine Bemerkungen:

- Die synoptische Gegenüberstellung stellt Änderungen der bisherigen Bestimmungen dar.
- Änderungen werden in **roter** Schrift dargestellt.
- Ausschliesslich formelle oder geringfügige Anpassungen (z.B. Satzzeichen usw.), welche keinen Einfluss auf den Inhalt einer Bestimmung haben, werden nicht separat gekennzeichnet.

Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement

Bisher	Neu
I. ORGANISATION UND VERWALTUNG	
Art. 1 Zuständigkeit	
Die Politische Gemeinde Fischingen sorgt für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens. Das Bestattungswesen, die Friedhöfe in Dussnang, Fischingen und Au sowie die Friedhofkommission unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.	¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz Sache der Politischen Gemeinden. ² Die Politische Gemeinde Fischingen sorgt für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens. Das Bestattungswesen, die Friedhöfe in Dussnang, Fischingen und Au sowie die Friedhofkommission unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.
Art. 2 Friedhöfe	
Die Kirchen- und Friedhofanlagen sind Eigentum der Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden stellen die derzeitigen Friedhöfe, baulichen Anlagen und Installationen der Politischen Gemeinde Fischingen für Bestattungen zur Verfügung. Die Politische Gemeinde Fischingen unterhält die Friedhöfe, soweit die Friedhofanlage dem Bestattungswesen dient.	Die Kirchen- und Friedhofanlagen sind Eigentum der Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden stellen die derzeitigen Friedhöfe, baulichen Anlagen und Installationen der Politischen Gemeinde Fischingen für Bestattungen zur Verfügung. Die Politische Gemeinde Fischingen unterhält die Friedhöfe, soweit die Friedhofanlage dem Bestattungswesen dient.
Art. 3 Friedhofkommission	
¹ Die Friedhofkommission ist für den Vollzug dieses Reglementes, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen, die Gestaltung der Friedhöfe im Rahmen der bewilligten Kredite der laufenden Rechnung, die Wahl der Friedhofgärtner sowie die Festlegung der Entschädigung der Friedhofgärtner zuständig.	¹ Die Friedhofkommission ist für den Vollzug dieses Reglementes, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen, die Gestaltung der Friedhöfe im Rahmen der bewilligten Kredite der laufenden Rechnung, die Wahl der Friedhofgärtner sowie die Festlegung der Entschädigung der Friedhofgärtner zuständig.

Bisher	Neu
2 Die Friedhofkommission setzt sich zusammen aus - einem vom Gemeinderat bestimmten Mitglied des Gemeinderates als Präsident, mit Stichtentscheid bei Stimmengleichheit - je einem von der Kirchenvorsteherschaft bestimmten Mitglied der vier Kirchgemeinden - dem Friedhofvorsteher (Leiter des Bestattungsamtes der Gemeindeverwaltung) oder dessen Stellvertreter. 3 Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission jeweils für eine Amtsdauer. Die Wahlvorschläge für die Vertretungen der Kirchgemeinden werden von der Kirchenvorsteherschaft eingereicht. 4 Der Friedhofvorsteher bzw. dessen Stellvertreter führt das Protokoll sowie das Sekretariat der Friedhofkommission. 5 Die Friedhofgärtner sowie weitere Betroffene und Sachverständige können bei Bedarf zugezogen werden. Sie haben beratende Stimme.	2 Die Friedhofkommission setzt sich zusammen aus - einem vom Gemeinderat bestimmten Mitglied des Gemeinderates als Präsident, mit Stichtentscheid bei Stimmengleichheit - mindestens je einem Mitglied (und max. 3 Mitgliedern) des Kirchgemeinderates der beiden Kirchgemeinden - dem Friedhofvorsteher (Leiter des Bestattungsamtes der Gemeindeverwaltung) oder dessen Stellvertreter. 3 Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission jeweils für eine Amtsdauer. Die Wahlvorschläge für die Vertretungen der Kirchgemeinden werden von den Kirchgemeinderäten eingereicht. 4 Der Friedhofvorsteher bzw. dessen Stellvertreter führt das Protokoll sowie das Sekretariat der Friedhofkommission. 5 Die Friedhofgärtner sowie weitere Betroffene und Sachverständige können bei Bedarf zugezogen werden. Sie haben beratende Stimme.
Art. 4 Friedhofvorsteher Der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattungen. Ohne Bewilligung des Friedhofvorstehers darf keine Bestattung, weder Erdbestattung noch Urnenbeisetzung erfolgen. Der Friedhofvorsteher nimmt die Bestattungsanmeldungen entgegen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Bestattungszeit fest. Der Friedhofvorsteher führt die Bestattungskontrolle und erstellt die Abrechnungen an die Angehörigen und an beteiligte Gemeinden.	Art. 4 Friedhofvorsteher Der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattungen. Ohne Bewilligung des Friedhofvorstehers darf keine Bestattung, weder Erdbestattung noch Urnenbeisetzung erfolgen. Der Friedhofvorsteher nimmt die Bestattungsanmeldungen entgegen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Bestattungszeit fest. Der Friedhofvorsteher führt die Bestattungskontrolle und erstellt die Abrechnungen. an die Angehörigen und an beteiligte Gemeinden:
Art. 5 Friedhofgärtner 1 Die Kirchgemeinden haben die Möglichkeit, der Friedhofkommission die für den Unterhalt der Friedhöfe zuständigen Friedhofgärtner vorzuschlagen. 2 Der Friedhofgärtner ist für eine saubere Ordnung auf dem Friedhof verantwortlich, das heisst insbesondere für das Wischen, jäten, Rasenmähen, Schneeräumen und das Einkiesen des Friedhofareals, ferner für das Abräumen der Kränze und die Entsorgung der Containerinhalte. Dazu gehören auch die Arbeiten gemäss den Art. 41, 44, 46, 50 und 52 dieses Reglements.	Art. 5 Friedhofgärtner 1 Die Kirchgemeinden haben die Möglichkeit, der Friedhofkommission die für den Unterhalt der Friedhöfe zuständigen Friedhofgärtner vorzuschlagen. 2 Der Friedhofgärtner ist für eine saubere Ordnung auf dem Friedhof verantwortlich, das heisst insbesondere für das Wischen, jäten, Rasenmähen, Schneeräumen und das Einkiesen des Friedhofareals, ferner für das Abräumen der Kränze und die Entsorgung der Containerinhalte. Dazu gehören auch die Arbeiten gemäss den Art. 41, 44, 46, 50 und 52 dieses Reglements.
Art. 6 Beaufsichtigung Die Beaufsichtigung über die Benützung und den Unterhalt der Friedhöfe obliegt der Friedhofkommission.	Art. 6 Beaufsichtigung Die Beaufsichtigung über die Benützung und den Unterhalt der Friedhöfe obliegt der Friedhofkommission.

Bisher	Neu
Art. 7 Bestattungskontrolle Der Friedhofvorsteher führt eine Kontrolle über die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sowie über die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab.	Art. 7 Bestattungskontrolle Der Friedhofvorsteher führt eine Kontrolle über die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sowie über die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab: alle Bestattungen und die Abgabe von Urnen an Angehörige.
Art. 8 Rechnungswesen Die Abrechnungen sowie das Rechnungswesen werden vom Friedhofvorsteher in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegassieramt besorgt.	Art. 8 Rechnungswesen Die Abrechnungen sowie das Rechnungswesen werden vom Friedhofvorsteher in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegassieramt der Finanzverwaltung besorgt.
II. VORBEREITUNG DER BESTATTUNG	II. VORBEREITUNG DER BESTATTUNG
a) Anzeigepflicht und Wahl der Bestattungsart	a) Anzeigepflicht und Wahl der Bestattungsart
Art. 9 Anzeigepflicht / Ärztliche Bescheinigung Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle sowie der ärztlichen Bescheinigung (Leichenschau) richtet sich nach den Bestimmungen der Eidgenössischen und Kantonalen Zivilstandsverordnung.	Art. 9 Anzeigepflicht / Ärztliche Bescheinigung Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle sowie der ärztlichen Bescheinigung (Leichenschau) richtet sich nach den Bestimmungen der Eidgenössischen und Kantonalen Zivilstandsverordnung.
Art. 10 Frist Ein Leichnam darf nicht früher als 48 Stunden und soll nicht später als 120 Stunden nach dem Tod beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.	Art. 10 Frist Ein Leichnam darf nicht früher als 48 Stunden und soll nicht später als 120 Stunden nach dem Tod beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.
Art. 11 Wahl der Bestattungsart 1 Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, entscheiden die Angehörigen. 2 Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens des Verstorbenen oder der dazu berechtigten Angehörigen vor, erfolgt gemäss § 47, Absatz 1 Gesundheitsgesetz (RB 810.1) Feuerbestattung. 3 Falls keine Angehörigen innert nützlicher Frist ausfindig gemacht werden können, entscheidet der Friedhofvorsteher über die Bestattungsart. In der Regel wird es Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab sein.	Art. 11 Wahl der Bestattungsart 1 Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, entscheiden die Angehörigen. 2 Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens des Verstorbenen oder der dazu berechtigten Angehörigen vor, erfolgt gemäss § 47, Absatz 1 Gesundheitsgesetz (RB 810.1) Feuerbestattung. 3 Falls keine Angehörigen innert nützlicher Frist ausfindig gemacht werden können, entscheidet der Friedhofvorsteher über die Bestattungsart. In der Regel wird es Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab sein.
b) Formen der Bestattung	b) Formen der Bestattung
I. Kremation	I. Kremation
Art. 12 Vorgehen Bei der Kremation (Feuerbestattung) wird der Leichnam in einem Krematorium im Sarg verbrannt und die Asche später in einer Urne beigesetzt.	Art. 12 Vorgehen Bei der Kremation (Feuerbestattung) wird der Leichnam in einem Krematorium im Sarg verbrannt und die Asche anschliessend in eine Urne abgefüllt.

Bisher	Neu
Art. 13 Urne	Art. 13 Urne
Das Verfügungsrecht über die Aschenurne steht den Angehörigen zu. Die Urnenbeisetzung erfolgt in der Regel auf einem der Friedhöfe. Als Aschenurnen sind nur abbaubare Urnen erlaubt.	¹ Das Verfügungsrecht über die Aschenurne steht den Angehörigen zu. Die Urnenbeisetzung erfolgt in der Regel auf einem der Friedhöfe. Als Aschenurnen sind nur abbaubare Urnen erlaubt. ² Wird die Urne den Angehörigen übergeben, dürfen keine leicht abbaubaren Urnen verwendet werden.
Art. 14 Grabanspruch	Art. 14 Grabanspruch
Für eine Urne kann ein Urnengrab hergerichtet werden. Eine Beisetzung ist auch im Gemeinschaftsgrab möglich. Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgräbern zusätzlich beigesetzt werden.	Für eine Urne kann ein Urnengrab hergerichtet werden. Eine Beisetzung ist auch im Gemeinschaftsgrab möglich. Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgräbern zusätzlich beigesetzt werden.
1. Erdbestattung	1. Erdbestattung
Art. 15 Vorgehen	Art. 15 Vorgehen
Bei der Erdbestattung wird der Leichnam in einem Sarg in die Erde gelegt. Gemäss der Gesetzgebung ist dies ausschliesslich auf Friedhöfen erlaubt.	Bei der Erdbestattung wird der Leichnam in einem Sarg in die Erde gelegt. Gemäss der Gesetzgebung ist dies ausschliesslich auf Friedhöfen erlaubt.
Art. 16 Grabanspruch	Art. 16 Grabanspruch
Für jeden Sarg ist ein Grab herzurichten.	Für jeden Sarg ist ein Grab herzurichten.
c) Ort der Bestattung, Abdankung und Zeiten	c) Ort der Bestattung, Abdankung und Zeiten
Art. 17 Einwohner	Art. 17 Einwohner
¹ Verstorbene werden in der Regel ihrem Wohnort entsprechend auf dem zugehörigen Friedhof beigesetzt. ² Auf Wunsch der verstorbenen Person oder deren Angehörigen kann die Beisetzung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen. Hierzu ist jedoch eine Bewilligung jener Gemeinde erforderlich. ³ Angehörige von verstorbenen Konfessionslosen und Andersgläubigen können in der Regel die kirchlichen Dienste nicht in Anspruch nehmen. ⁴ Mittellose werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt, sofern keine andere Anordnung vorhanden ist.¹	¹ Verstorbene werden in der Regel ihrem Wohnort entsprechend auf dem zugehörigen Friedhof beigesetzt. ² Auf Wunsch der verstorbenen Person oder deren Angehörigen kann die Beisetzung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen. Hierzu ist jedoch eine Bewilligung jener Gemeinde erforderlich. ³ Angehörige von verstorbenen Konfessionslosen und Andersgläubigen können in der Regel die kirchlichen Dienste nicht in Anspruch nehmen. ⁴ Mittellose werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt, sofern keine andere Anordnung vorhanden ist.
Art. 18 Auswärtige	Art. 18 Auswärtige
Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen kann nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers und nur ausnahmsweise auf einem der Friedhöfe der Gemeinde erfolgen. Für die Beisetzungskosten solcher	¹ Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen kann nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers und nur ausnahmsweise auf einem der Friedhöfe der Gemeinde erfolgen. Für die Beisetzungskosten solcher

Bisher	Neu
Verstorbener haben die Angehörigen vollumfänglich aufzukommen. Der Friedhofsvorsteher kann verlangen, dass die entsprechenden Kosten vorgängig sichergestellt werden. 2 Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz von der Gemeinde Fischen infolge Heimeintritt wechseln mussten, findet Art. 17 für Einwohner Anwendung.	Verstorbener haben die Angehörigen vollumfänglich aufzukommen. Der Friedhofsvorsteher kann verlangen, dass die entsprechenden Kosten vorgängig sichergestellt werden. 2 Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz von der Gemeinde Fischen infolge Heimeintritt wechseln mussten, findet Art. 17 für Einwohner Anwendung.
Art. 19 Bestattungszeiten	Art. 19 Bestattungszeiten
1 Beerdigungen und Urnenbeisetzungen (ohne Abdankungen) finden nach Absprache mit den zuständigen Pfarrämtern statt. 2 An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.	1 Beerdigungen und Urnenbeisetzungen (ohne Abdankungen) finden nach Absprache mit den zuständigen Pfarrämtern involvierten Stellen in der Regel Montag bis Freitag statt. 2 An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.
Art. 20 Abdankungsstätten	Art. 20 Abdankungsstätten
Die Abdankungsfeier findet in der Regel in einer Kirche statt.	Die Abdankungsfeier findet in der Regel in einer Kirche statt.
d) Öffentlichkeit, Information	d) Öffentlichkeit, Information
Art. 21 Öffentlichkeit	Art. 21 Öffentlichkeit
Die Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich, sofern nicht auf besonderen Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen etwas anderes angeordnet wird.	Die Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich, sofern nicht auf besonderen Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen etwas anderes angeordnet wird.
Art. 22 Publikation	Art. 22 Publikation
1 Der Friedhofsvorsteher veröffentlicht im Publikationsorgan der Gemeinde rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien des verstorbenen Einwohners sowie Ort und Zeit der Abdankung. 2 Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung nach der Bestattung erfolgen oder vollständig unterbleiben.	1 Der Friedhofsvorsteher veröffentlicht im Publikationsorgan der Gemeinde rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien des verstorbenen Einwohners sowie Ort und Zeit der Abdankung. 2 Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung nach der Bestattung erfolgen oder vollständig unterbleiben.
e) Einsargung und Aufbahrung	e) Einsargung und Aufbahrung
Art. 23 Zeitpunkt der Einsargung	Art. 23 Zeitpunkt der Einsargung
Der Friedhofsvorsteher veranlasst die Einsargung der Verstorbenen. Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes erfolgen.	Der Friedhofsvorsteher veranlasst die Einsargung der Verstorbenen. Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes erfolgen.
Art. 24 Sarg	Art. 24 Sarg
Für jede Leiche ist ein Sarg zu verwenden (Ausnahme: siehe Art. 35 Abs. 2).	Für jede Leiche ist ein Sarg zu verwenden (Ausnahme: siehe Art. 35 Abs. 2).
Art. 25 Aufbahrung / Leichenhalle	Art. 25 Aufbahrung / Leichenhalle
1 Die in den Aufbahrungsräumen aufgebahrten Verstorbenen können vor der Bestattung von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus ge-	1 Die Aufbahrungsräume stehen für die Verstorbenen der Gemeinde Fischen kostenlos zur Verfügung. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene wird

Bisher	gesundheitspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat. Verstorbene aus der Politischen Gemeinde Fischingen und deren Kirchgemeinden werden kostenlos aufgebahrt. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr zu entrichten. ² Die Leichenhalle in Fischingen ist von 08.00 bis 20.00 Uhr geöffnet, für die Leichenhalle in Dussnang können die Angehörigen beim Friedhofsvorsteher einen Schlüssel beziehen.	Neu	eine Gebühr erhoben. ² Die Aufbahrungsräume können von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.
f) Leichentransport	f) Leichentransport	f) Leichentransport	
Art. 26 Überführung	Art. 26 Überführung	Art. 26 Überführung	
Der Friedhofsvorsteher organisiert die Überführung der Verstorbenen innerhalb des Gemeindegebietes und bei Einäscherungen zum Krematorium aus hygienischen Gründen möglichst rasch. Er veranlasst, sofern die Angehörigen nichts anderes anordnen, den Heimtransport von Einwohnern, die anderswo in der Schweiz gestorben sind.	Der Friedhofsvorsteher organisiert die Überführung der Verstorbenen innerhalb des Gemeindegebietes und bei Einäscherungen zum Krematorium aus hygienischen Gründen möglichst rasch. Er veranlasst, sofern die Angehörigen nichts anderes anordnen, den Heimtransport von Einwohnern, die anderswo in der Schweiz gestorben sind.		
Art. 27 Transportmittel	Art. 27 Transportmittel	Art. 27 Transportmittel	
Für Leichentransporte sind Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.	Für Leichentransporte sind Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.		
Art. 28 Leichenpass	Art. 28 Leichenpass	Art. 28 Leichenpass	
Die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Für die Ausstellung von Leichenpässen ist das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zuständig. ¹	Die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Für die Ausstellung von Leichenpässen ist das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zuständig. ¹		
g) Kostenregelung	g) Kostenregelung	g) Kostenregelung	
Art. 29 Bestattung in der Wohngemeinde	Art. 29 Bestattung in der Wohngemeinde	Art. 29 Bestattung in der Wohngemeinde	
¹ Für die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Fischingen werden die Kosten durch die Gemeinde übernommen für:	¹ Für die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Fischingen werden die Kosten durch die Gemeinde übernommen für:	¹ Für die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Fischingen werden die Kosten durch die Gemeinde übernommen für:	
1. die amtliche Todesanzeige	1. die amtliche Todesanzeige	1. die amtliche Todesanzeige	1. die amtliche Todesanzeige
2. einen Standardsarg (ohne Verzierungen) und die Einsargung (inkl. Leichenhemd und Sargkissen); an die auswärts entstandenen Sargkosten leistet die Gemeinde einen Beitrag bis zum Umfang der Aufwendungen, die in Fischingen entstanden wären	2. einen Standardsarg (ohne Verzierungen) und die Einsargung (inkl. Leichenhemd und Sargkissen); an die auswärts entstandenen Sargkosten leistet die Gemeinde einen Beitrag bis zum Umfang der Aufwendungen, die in Fischingen entstanden wären	2. einen Standardsarg (ohne Verzierungen) und die Einsargung (inkl. Leichenhemd und Sargkissen); an die auswärts entstandenen Sargkosten leistet die Gemeinde einen Beitrag bis zum Umfang der Aufwendungen, die in Fischingen entstanden wären	2. einen Standardsarg (ohne Verzierungen) und die Einsargung (inkl. Leichenhemd und Sargkissen); an die auswärts entstandenen Sargkosten leistet die Gemeinde einen Beitrag bis zum Umfang der Aufwendungen, die in Fischingen entstanden wären
3. die Überführung innerhalb der Gemeinde und zum Krematorium sowie der Rücktransport für Einwohner der Politischen Gemeinde Fischingen, welche in Spitälern oder Heimen des Kantons Thurgau oder der angrenzenden Kantone gestorben sind	3. die Überführung innerhalb der Gemeinde und zum Krematorium sowie der Rücktransport für Einwohner der Politischen Gemeinde Fischingen, welche in Spitälern oder Heimen des Kantons Thurgau oder der angrenzenden Kantone gestorben sind	3. die Überführung innerhalb der Gemeinde und zum Krematorium sowie der Rücktransport für Einwohner der Politischen Gemeinde Fischingen, welche in Spitälern oder Heimen des Kantons Thurgau oder der angrenzenden Kantone gestorben sind	3. die Überführung innerhalb der Gemeinde und zum Krematorium sowie der Rücktransport für Einwohner der Politischen Gemeinde Fischingen, welche in Spitälern oder Heimen des Kantons Thurgau oder der angrenzenden Kantone gestorben sind

Bisher	Neu
4. die Kremation einschliesslich der Standard-Urne sowie deren Rücktransport 5. die Aufbahrung 6. das Glockengeläute und das Öffnen und das Zudecken des Grabes 7. das Entgegennehmen von Blumen und Kränzen 2 Für die Überführung ausserhalb der Politischen Gemeinde Fischingen verstor- bener Einwohner nach Fischingen sowie für zusätzliche Ansprüche haben die Hinterbliebenen aufzukommen. 3 Für verstorbene Konfessionslose und Andersgläubige stellen die Kirchengemeinden den Angehörigen für ihre Leistungen direkt Rechnung.	4. die Kremation einschliesslich der Standard-Urne sowie deren Rücktransport 5. die Aufbahrung auf dem Friedhof 6. das Glockengeläute und das Öffnen und das Zudecken des Grabes 7. das Entgegennehmen von Blumen und Kränzen 8. einen Grabplatz auf einem Friedhof in der Politischen Gemeinde Fischingen. Die Kosten für weitergehende Leistungen sind durch die Angehörigen zu tragen. 2 Für die Überführung ausserhalb der Politischen Gemeinde Fischingen verstor- bener Einwohner nach Fischingen sowie für zusätzliche Ansprüche haben die Hinterbliebenen Angehörigen aufzukommen. 3 Für verstorbene Konfessionslose und Andersgläubige stellen die Kirchengemeinden den Angehörigen für ihre Leistungen direkt Rechnung.
Art. 30 Vergütung bei auswärtiger Bestattung	Art. 30 Vergütung bei auswärtiger Bestattung
1 Wird die verstorbene Person auswärts bestattet, leistet die Politische Gemeinde einen Beitrag an die Kosten gemäss Art. 29 Abs. 1 Ziffern 1–4 bis zum Umfang der Aufwendungen, wie sie in der Gemeinde Fischingen entstanden wären. Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet.	1 Wird die verstorbene Person auswärts bestattet, leistet die Politische Gemeinde einen Beitrag an die Kosten gemäss Art. 29 Abs. 1 Ziffern 1–46 bis zum Umfang der Aufwendungen, wie sie in der Gemeinde Fischingen entstanden wären. Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet.
III. FRIEDHOFORDNUNG	III. FRIEDHOFORDNUNG
a) Ordnungsvorschriften	a) Ordnungsvorschriften
Art. 31 Friedhofordnung	Art. 31 Friedhofordnung
Die Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe, der Besinnung und Pietät. Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten sind verboten. Kinder sind auf dem Friedhof von Erwachsenen zu begleiten. Das Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in den Anlagen, das Betreten von Gräbern, das Verkaufen von Waren und das Mitbringen von Hunden ist untersagt. Das Befahren mit Velos und Motorfahrzeugen ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden die Fahrzeuge von Gewerbetreibenden, die im Auftrag Dritter an Gräbern Arbeiten ausführen. Sofern es die Friedhofverhältnisse zulassen, ist es ihnen gestattet, ihre Fahrzeuge zum Be- und Entladen auf den hierfür geeigneten Wegen für kurze Zeit abzustellen. Jedes Befahren von bepflanzten Flächen und Rasenplätzen ist verboten.	Die Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe, der Besinnung und Pietät. Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten sind verboten. Kinder sind auf dem Friedhof von Erwachsenen zu begleiten. Das Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in den Anlagen, das Betreten von Gräbern, das Verkaufen von Waren und das Mitbringen von Hunden ist untersagt. Das Befahren mit Velos und Motorfahrzeugen ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden die Fahrzeuge von Gewerbetreibenden, die im Auftrag Dritter an Gräbern Arbeiten ausführen. Sofern es die Friedhofverhältnisse zulassen, ist es ihnen gestattet, ihre Fahrzeuge zum Be- und Entladen auf den hierfür geeigneten Wegen für kurze Zeit abzustellen. Jedes Befahren von bepflanzten Flächen und Rasenplätzen ist verboten.
Art. 32 Besondere Veranstaltungen	Art. 32 Besondere Veranstaltungen
Besondere Feiern und Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Bewilligung der Friedhofkommission.	Besondere Feiern und Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Bewilligung der Friedhofkommission.

Bisher	Neu
Art. 33 Gräber	Art. 33 Gräber
Es bestehen auf den verschiedenen Friedhöfen folgende je einheitlich zu gestaltende Grabarten:	Es bestehen auf den verschiedenen Friedhöfen folgende je einheitlich zu gestaltende Grabarten:
1. Erdbestattungsreihengräber für Verstorbene ab dem 10. Altersjahr	1. Erdbestattungsreihengräber für Verstorbene ab dem 10. Altersjahr
2. Erdbestattungsreihen- und Urnengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr	2. Erdbestattungsreihen- und Urnengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr
3. Urnenreihengräber für Verstorbene ab dem 10. Altersjahr	3. Urnenreihengräber für Verstorbene ab dem 10. Altersjahr
4. Ein Gemeinschaftsgrab zur -- Beisetzung von Urnen auf dem paritätischen Friedhof in Dussnang	4. Ein Gemeinschaftsgrab zur Beisetzung von Urnen auf dem paritätischen Friedhof in Dussnang
5. Die katholischen Kirchgemeinden Dussnang und Fischingen haben besondere Orte für Priestergräber und historische Grabstätten ausgeschieden.	5. Eine Gedenkstätte für Sternenkinder auf dem paritätischen Friedhof in Dussnang
6. Auf den Friedhöfen in Fischingen und Au bestehen keine separaten Kindergrabreihen. Kindergräber werden in die Urnenreihen integriert.	6. Die Katholische Kirchgemeinde Fischingen hat besondere Orte für Priestergräber und historische Grabstätten ausgeschieden. Über deren Belegung und die Grabesruhe entscheidet der zuständige Kirchgemeinderat.
	7. Auf den Friedhöfen in Fischingen und Au bestehen keine separaten Kindergrabreihen. Kindergräber werden in den vorhandenen Grabreihen integriert.
Art. 34 Grabtiefe	Art. 34 Grabtiefe
1 Tiefen der Erdbestattungsreihengräber:	1 Tiefen der Erdbestattungsreihengräber:
für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren
1.50 m	1.50 m
2 Tiefen der Urnenreihengräber sowie eines Bestattungsplatzes im Gemeinschaftsgrab:	2 Tiefen der Urnenreihengräber sowie eines Bestattungsplatzes im Gemeinschaftsgrab:
0.80 m	1.20 m
Art. 35 Reihengräber	Art. 35 Reihengräber
1 Die Bestattungen erfolgen gemäss Art. 33 Ziffern 1–4 in fortlaufender Reihenfolge nach dem Bestattungsplan.	1 Die Bestattungen erfolgen gemäss Art. 33 Ziffern 1–4 in fortlaufender Reihenfolge nach dem Bestattungsplan.
2 In jedem Erdbestattungsreihengrab dürfen bis zu drei Urnen beigelegt, jedoch nur eine eingesargte Leiche bestattet werden. Eine verstorbene Wöchnerin kann gemeinsam mit ihrem mitverstorbenen Kind beerdigt werden.	2 In jedem Erdbestattungsreihengrab dürfen bis zu drei Urnen beigelegt, jedoch nur eine eingesargte Leiche bestattet werden. Eine verstorbene Wöchnerin kann gemeinsam mit ihrem mitverstorbenen Kind beerdigt werden.
Art. 36 Ablauf Ruhezeit	Art. 36 Ablauf Ruhezeit
1 Für die Grabstätten gilt vom Datum der ersten Beisetzung an eine Ruhefrist von 20 Jahren. Die Grabesruhe ist für Angehörige aller Religionsgemeinschaften verbindlich.	1 Für die Grabstätten gilt vom Datum der ersten Beisetzung an eine Ruhefrist von 20 Jahren. Die Grabesruhe ist für Angehörige aller Religionsgemeinschaften verbindlich.

Bisher	Neu
² In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert. Es wird daher empfohlen, 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe keine Urnen mehr in bereits bestehenden Gräber beizusetzen.	² In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert. Es wird daher empfohlen, 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe keine Urnen mehr in bereits bestehende Gräber beizusetzen.
Art. 37 Gräberräumung ¹ Die Räumung von Grabreihen oder eines Grabfeldes ist rechtzeitig 1. durch die Politische Gemeinde durch Inserate in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde und durch Anschlag auf dem betreffenden Grabfeld bzw. den betreffenden Grabreihen anzuzeigen 2. durch die Kirchgemeinden in ihren Publikationsorganen öffentlich bekannt zu machen. ² Es wird dabei eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen, usw. eingeräumt. Die Angehörigen werden auf diese Weise eingeladen, die Gräber zu räumen. Sie werden nicht persönlich angeschrieben. ³ Über nicht entfernte Gegenstände verfügt die Friedhofkommission.	Art. 37 Gräberräumung ¹ Die Räumung von Grabreihen oder eines Grabfeldes ist rechtzeitig 1. durch die Politische Gemeinde durch Inserate in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde und durch Anschlag auf dem betreffenden Grabfeld bzw. den betreffenden Grabreihen anzuzeigen 2. durch die Kirchgemeinden in ihren Publikationsorganen öffentlich bekannt zu machen. ² Es wird dabei eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen, usw. eingeräumt. Die Angehörigen werden auf diese Weise eingeladen, die Gräber zu räumen. Sie werden nicht persönlich angeschrieben. ³ Über nicht entfernte Gegenstände verfügt die Friedhofkommission.
Art. 38 Exhumierung Eine Exhumierung von Überresten erdbestatteter Leichen darf nur auf richterliche Anordnung hin erfolgen.¹	Art. 38 Exhumierung Eine Exhumierung von Überresten erdbestatteter Leichen darf nur auf richterliche Anordnung hin erfolgen.
Art. 39 Vorzeitige Aufhebung Eine vorzeitige Aufhebung eines Urnengrabes ist auf Wunsch der Angehörigen möglich, bedarf aber der Bewilligung der Friedhofkommission. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.²	Art. 39 Vorzeitige Aufhebung Eine vorzeitige Aufhebung eines Urnengrabes ist auf Wunsch der Angehörigen möglich, bedarf aber der Bewilligung der Friedhofkommission. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.²
b) Grabmäler Reihengräber	b) Grabmäler Reihengräber
Art. 40 Grabbezeichnung Jedes Reihengrab erhält eine Bezeichnung.	Art. 40 Grabbezeichnung Jedes Reihengrab erhält eine Bezeichnung.
Art. 41 Allgemeines ¹ Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. Alle störenden Farben und Formen sind zu vermeiden. Stark asymmetrische Formen sind nicht gestattet. ² Alle üblichen Gesteine sowie geeignete Holzarten und Metalle (kein Stahlguss oder Blech) sind zugelassen. Die Gestaltung der Ansichtsfläche und des Kopfstückes ist dem Hersteller innerhalb der vorgeschriebenen Masse	Art. 41 Allgemeines ¹ Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. Alle störenden Farben und Formen sind zu vermeiden. Stark asymmetrische Formen sind nicht gestattet. ² Alle üblichen Gesteine sowie geeignete Holzarten und Metalle (kein Stahlguss oder Blech) sind zugelassen. Die Gestaltung der Ansichtsfläche und des Kopfstückes ist dem Hersteller innerhalb der vorgeschriebenen Masse

Bisher	Neu
freigestellt, doch sollen Schriftbild und Schmuckformen dem Grabmal harmonisch angepasst sein. Die Grabsteine haben den Namen des Bildhauers aufzuweisen. 3 Für ein Grabmal oder dessen Änderung ist dem Friedhofvorsteher ein Gesuch um Bewilligung auf besonderem Formular und eine sorgfältige Skizze (Masstab 1:10, im Doppel) mit Angaben der Masse (Höhe, Breite, Tiefe), des Materials, der Bearbeitung, der Beschriftung, der Ausschmückung und des Namens mit der Adresse des Auftraggebers einzureichen. Im Zweifelsfall wendet sich dieser an die Friedhofkommission. Vor Erhalt der entsprechenden Bewilligung dürfen keine Grabmäler in Arbeit genommen werden. Grabsteine dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. An Samstagen und Vortagen von kirchlichen oder gesetzlichen Feiertagen ist das Stellen untersagt.¹ 4 Der Lieferant, der diese Vorschriften missachtet, hat alle Folgen zu tragen, die aus der Abänderung oder Zurücknahme des Grabmals entstehen können. 5 Grabsteinsockel dürfen den anschliessenden Weg oder dessen Platteneinfassungen nicht um mehr als 10 cm übersteigen und müssen aus dem gleichen Material sein wie der Stein selbst. Sie sind jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Grabmal darf auch bei Verwendung eines Sockels die vorgeschriebene Gesamthöhe nicht überschreiten. 6 Grabmäler dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen Friedhofgärtner gestellt werden. Dieser ist mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen. 7 Der Unterhalt der Grabmäler ist Sache der Angehörigen. Bei mangelhaftem Unterhalt werden die Hinterbliebenen aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann der Friedhofvorsteher oder dessen Stellvertreter das Grabmal zu Lasten der Hinterbliebenen ausbessern oder in bestimmten Fällen entfernen lassen. Das Reinigen der Grabsteine hat sachgemäss und zurückhaltend zu erfolgen. 8 Für durch Dritte oder höhere Gewalt verursachte Schäden an Grabmälern, Grabschmuck und dergleichen wird durch die Politische Gemeinde Fischingen keine Haftung übernommen.	freigestellt, doch sollen Schriftbild und Schmuckformen dem Grabmal harmonisch angepasst sein. Die Grabsteine haben den Namen des Bildhauers aufzuweisen. 3 Für ein Grabmal oder dessen Änderung ist dem Friedhofvorsteher ein Gesuch um Bewilligung auf besonderem Formular und eine sorgfältige Skizze (Masstab 1:10, im Doppel) mit Angaben der Masse (Höhe, Breite, Tiefe), des Materials, der Bearbeitung, der Beschriftung, der Ausschmückung und des Namens mit der Adresse des Auftraggebers einzureichen. Im Zweifelsfall wendet sich dieser an die Friedhofkommission. Vor Erhalt der entsprechenden Bewilligung dürfen keine Grabmäler in Arbeit genommen werden. Grabsteine dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. An Samstagen und Vortagen von kirchlichen oder gesetzlichen Feiertagen ist das Stellen untersagt. 4 Der Lieferant, der diese Vorschriften missachtet, hat alle Folgen zu tragen, die aus der Abänderung oder Zurücknahme des Grabmals entstehen können. 5 Grabsteinsockel dürfen den anschliessenden Weg oder dessen Platteneinfassungen nicht um mehr als 10 cm übersteigen und müssen aus dem gleichen Material sein wie der Stein selbst. Sie sind jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Grabmal darf auch bei Verwendung eines Sockels die vorgeschriebene Gesamthöhe nicht überschreiten. 6 Grabmäler dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen Friedhofgärtner gestellt werden. Dieser ist mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen. 7 Der Unterhalt der Grabmäler ist Sache der Angehörigen. Bei mangelhaftem Unterhalt werden die Hinterbliebenen Angehörigen aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann der Friedhofvorsteher oder dessen Stellvertreter das Grabmal zu Lasten der Hinterbliebenen Angehörigen ausbessern oder in bestimmten Fällen entfernen lassen. Das Reinigen der Grabsteine hat sachgemäss und zurückhaltend zu erfolgen. 8 Für durch Dritte oder höhere Gewalt verursachte Schäden an Grabmälern, Grabschmuck und dergleichen wird durch die Politische Gemeinde Fischingen keine Haftung übernommen.
Art. 42 Masse ¹ Für die Grabmäler der Erdbestattungs- und Urnenreihengräber gelten auf allen Friedhöfen folgende Masse:²	Art. 42 Masse ¹ Für die Grabmäler der Erdbestattungs- und Urnenreihengräber gelten auf allen Friedhöfen folgende Masse:

Bisher	Neu												
Erdbestattungsreihengräber:													
<table><tr><th>Höhe</th><th>Breite</th><th>Tiefe</th></tr><tr><td>1.10 – 1.20 m</td><td>0.40 – 0.60 m</td><td>0.12 – 0.25 m</td></tr></table>	Höhe	Breite	Tiefe	1.10 – 1.20 m	0.40 – 0.60 m	0.12 – 0.25 m	<table><tr><th>Höhe</th><th>Breite</th><th>Tiefe</th></tr><tr><td>1.10 – 1.20 m</td><td>0.40 – 0.60 m</td><td>0.12 – 0.25 m</td></tr></table>	Höhe	Breite	Tiefe	1.10 – 1.20 m	0.40 – 0.60 m	0.12 – 0.25 m
Höhe	Breite	Tiefe											
1.10 – 1.20 m	0.40 – 0.60 m	0.12 – 0.25 m											
Höhe	Breite	Tiefe											
1.10 – 1.20 m	0.40 – 0.60 m	0.12 – 0.25 m											
Urnenreihen- und Kindergräber:													
<table><tr><th>Höhe</th><th>Breite</th><th>Tiefe</th></tr><tr><td>0.70 – 0.90 m</td><td>0.30 – 0.40 m</td><td>0.12 – 0.20 m</td></tr></table>	Höhe	Breite	Tiefe	0.70 – 0.90 m	0.30 – 0.40 m	0.12 – 0.20 m	<table><tr><th>Höhe</th><th>Breite</th><th>Tiefe</th></tr><tr><td>0.70 – 0.90 m</td><td>0.30 – 0.40 m</td><td>0.12 – 0.20 m</td></tr></table>	Höhe	Breite	Tiefe	0.70 – 0.90 m	0.30 – 0.40 m	0.12 – 0.20 m
Höhe	Breite	Tiefe											
0.70 – 0.90 m	0.30 – 0.40 m	0.12 – 0.20 m											
Höhe	Breite	Tiefe											
0.70 – 0.90 m	0.30 – 0.40 m	0.12 – 0.20 m											
Die Erwachsenenengräber sind mit Einfassungen zu versehen (siehe Artikel 44)													
Die Erwachsenenengräber sind mit Einfassungen zu versehen (siehe Artikel 44)													
2 Liegende Schriftplatten anstelle eines Grabsteines sind nicht erlaubt. Wenn jedoch Urnen in bestehende Gräber beigesetzt werden, sind Schriftplatten auf den Friedhöfen Dussnang und Au mit einem Höchstmass von 1.00 m x 0.50 m, auf dem Friedhof Fischingen von 0.40 m in der Breite und 0.30 m in der Grablängsrichtung, mit 10 % Neigung zulässig.	2 Liegende Schriftplatten anstelle eines Grabsteines sind nicht erlaubt. Wenn jedoch Urnen in bestehende Gräber beigesetzt werden, sind Schriftplatten auf den Friedhöfen Dussnang und Au mit einem Höchstmass von 1.00 m x 0.50 m, auf dem Friedhof Fischingen von 0.40 m in der Breite und 0.30 m in der Grablängsrichtung, mit 10 % Neigung zulässig.												
3 Der Friedhofvorsteher kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in den Artikeln 41 und 42 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden. ¹	3 Der Friedhofvorsteher kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in den Artikeln 41 und 42 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.												
c) Anpflanzung und Unterhalt der Reihengräber	c) Anpflanzung und Unterhalt der Reihengräber												
Art. 43 Anpflanzung	Art. 43 Anpflanzung												
1 Mit der definitiven Anpflanzung des Grabes darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat.	1 Mit der definitiven Anpflanzung des Grabes darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat.												
2 Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen.	2 Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen.												
3 Grabstätten, für deren Unterhalt Angehörige fehlen oder nicht aufkommen können, werden von der Kirchgemeinde auf schlichte Art in Ordnung gehalten. Die entsprechenden Kosten werden vom Grabunterhaltsfonds bestritten.	3 Grabstätten, für deren Unterhalt Angehörige fehlen oder nicht aufkommen können, werden von der Kirchgemeinde auf schlichte Art in Ordnung gehalten. Die entsprechenden Kosten werden vom Grabunterhaltsfonds bestritten.												
4 Es sind für Reihengräber geeignete Pflanzen zu setzen. Die Bepflanzung der Reihengräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.	4 Es sind für Reihengräber geeignete Pflanzen zu setzen. Die Bepflanzung der Reihengräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.												
5 Alle gängigen Friedhofpflanzen sind erlaubt wie z.B. Vergissmännicht, Tulpen, Narzissen, Begonien, Fuchsien, Geranien, Impatiens, Erika, Chrysanthemen, Calluna etc.	5 Alle gängigen Friedhofpflanzen sind erlaubt wie z.B. Vergissmännicht, Tulpen, Narzissen, Begonien, Fuchsien, Geranien, Impatiens, Erika, Chrysanthemen, Calluna etc.												

Bisher	Neu
6 Nicht gestattet sind: – Feuerbrand-Wirtspflanzen, z.B. Cotoneaster – Giftpflanzen – wuchernde, Ausläufer treibende Pflanzen – stark versamende Pflanzen – Nutzpflanzen: Gemüse, Obst und Beeren – breit oder hoch wachsende Pflanzen z.B. Waldföhre, Kirschlorbeer, Eibe, Strauch-, Kletter- und Stämmrosen.	6 Nicht gestattet sind: – Feuerbrand-Wirtspflanzen, z.B. Cotoneaster – Giftpflanzen – wuchernde, Ausläufer treibende Pflanzen – stark versamende Pflanzen – Nutzpflanzen: Gemüse, Obst und Beeren – breit oder hoch wachsende Pflanzen z.B. Waldföhre, Kirschlorbeer, Eibe, Strauch-, Kletter- und Stämmrosen.
Art. 44 Einfassung, Sockel Alle Gräber werden einheitlich mit Granitsteinplatten abgegrenzt und mit Sockeln für die Grabsteine versehen, welche eine Grabeinfassung und einen zusätzlichen Sockel unnötig machen. Die Grabeinfassung erfolgt durch den Friedhofgärtner. Für die Grabeinfassung und den Sockel werden kostendeckende Gebühren erhoben.³	Art. 44 Einfassung, Sockel Alle Gräber werden einheitlich mit Granitsteinplatten abgegrenzt und mit Sockeln für die Grabsteine versehen, welche eine Grabeinfassung und einen zusätzlichen Sockel unnötig machen. Die Grabeinfassung erfolgt durch den Friedhofgärtner. Für die Grabeinfassung und den Sockel werden kostendeckende Gebühren erhoben.
Art. 45 Pflanzenhöhe Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt und auch nicht als Deponie für Grababraum benützt werden.	Art. 45 Pflanzenhöhe Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt und auch nicht als Deponie für Grababraum benützt werden.
Art. 46 Pflanzenwucherung Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung durch den Friedhofgärtner nicht Folge geleistet, so ist diese Arbeit durch ihn auf Kosten der Pflichten auszuführen oder anzuordnen.	Art. 46 Pflanzenwucherung Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung durch den Friedhofgärtner nicht Folge geleistet, so ist diese Arbeit durch ihn auf Kosten der Pflichten auszuführen oder anzuordnen.
Art. 47 Grabunterhaltsfonds mit der Kirchgemeinde ¹ Der Unterhalt eines Grabes kann durch einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der entsprechenden Kirchgemeinde übertragen werden. Die Kirchgemeinden führen den Grabunterhaltsfonds autonom.¹ ² Die Kosten für den Grabunterhalt beim Grabunterhaltsfonds werden im Einvernehmen mit den Kirchenvorsteherschaften von der Friedhofkommission einheitlich für alle Friedhöfe festgesetzt. ³ Für Angehörige von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist in der Regel der Abschluss eines Grabunterhaltsfonds obligatorisch.	Art. 47 Grabunterhaltsfonds mit der Kirchgemeinde ¹ Der Unterhalt eines Grabes kann durch einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der entsprechenden Kirchgemeinde übertragen werden. Die Kirchgemeinden führen den Grabunterhaltsfonds autonom. ² Die Kosten für den Grabunterhalt beim Grabunterhaltsfonds werden im Einvernehmen mit den Kirchenvorsteherschaften Kirchgemeinderäten von der Friedhofkommission einheitlich für alle Friedhöfe festgesetzt. ³ Für Angehörige von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist in der Regel der Abschluss eines Grabunterhaltsfonds obligatorisch.

Bisher	
Art. 48 ²	Art. 48 aufgehoben
Art. 49 Unterhalt durch die Kirchgemeinde	Art. 49 Unterhalt durch die Kirchgemeinde
Gräber, für deren Unterhalt wegen Ablauf der Grabesruhe keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind auf Kosten der Kirchgemeinden resp. des Grabunterhaltsfonds mit einer Grünbepflanzung zu versehen.	Gräber, für deren Unterhalt wegen Ablauf der Grabesruhe keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind auf Kosten der Kirchgemeinden resp. des Grabunterhaltsfonds mit einer Grünbepflanzung zu versehen.
d) Gemeinschaftsgrab	d) Gemeinschaftsgrab
Art. 50 Bestattungsarten	Art. 50 Bestattungsarten
¹ Das Gemeinschaftsgrab dient der Beisetzung von Asche-Urnen, auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder deren Angehörigen. ³ ² Die Asche von Verstorbenen wird ausschliesslich in abbaubaren Urnen um das Grabmal herum in der Gemeinschaftsgrabweise beigesetzt. Bei der Bestattung wird dazu zuerst ein Rasenziegel, dann etwas Erde ausgehoben und die Urne in die so entstandene Vertiefung hineingelegt und wieder mit Erde und schliesslich dem Rasenziegel zugedeckt. Die Stelle, an der die Urne liegt, wird nicht markiert, sondern nur auf einem Plan durch den Friedhofgärtner festgehalten. ^{3 ... 4}	¹ Das Gemeinschaftsgrab dient der Beisetzung von Asche-Urnen, auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder deren Angehörigen. ² Die Asche von Verstorbenen wird ausschliesslich in abbaubaren Urnen um das Grabmal herum in der Gemeinschaftsgrabweise beigesetzt. Bei der Bestattung wird dazu zuerst ein Rasenziegel, dann etwas Erde ausgehoben und die Urne in die so entstandene Vertiefung hineingelegt und wieder mit Erde und schliesslich dem Rasenziegel zugedeckt. Die Stelle, an der die Urne liegt, wird nicht markiert, sondern nur auf einem Plan durch den Friedhofgärtner festgehalten.
Art. 51	Art. 51
Auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen kann ein einheitliches Namensschild auf den dafür vorgesehenen Maggiasteinen angefordert werden. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Angehörigen. ⁵	Auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen kann ein einheitliches Namensschild auf den dafür vorgesehenen Maggiasteinen angefordert werden. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Angehörigen.
Art. 52 Grabschmuck	Art. 52 Grabschmuck
¹ Das Gemeinschaftsgrab, auf welchem die Gemeinschaftsgrab-Skulptur steht, soll schlicht begrünt sein. Es ist das Grabmal für alle im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten. Der Weg zum Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner gepflegt. ² Diese letzte Ruhestätte wird mit anderen Verstorbenen geteilt. Individueller Grabschmuck ist am Platz der beigesetzten Urnen nicht vorgesehen und nicht gestattet. ³ Persönliche Abschiedsgaben und Grabschmuck sind spätestens einen Monat nach der Bestattung zu entfernen. ⁴ Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Angehörigen zu entfernen. Wo dies nicht geschieht, ist der Friedhofgärtner dafür besorgt. Er ist auch befugt, nicht richtig platzierte Grabbeigaben umzuplatzieren.	¹ Das Gemeinschaftsgrab, auf welchem die Gemeinschaftsgrab-Skulptur steht, soll schlicht begrünt sein. Es ist das Grabmal für alle im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten. Der Weg zum Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner gepflegt: Die Politische Gemeinde ist zuständig für die Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes. Für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird eine einmalige Gebühr zu Lasten der Angehörigen erhoben. ² Diese letzte Ruhestätte wird mit anderen Verstorbenen geteilt. Individueller Grabschmuck ist am Platz der beigesetzten Urnen nicht vorgesehen und nicht gestattet. ³ Persönliche Abschiedsgaben und Grabschmuck sind spätestens einen Monat nach der Bestattung zu entfernen. ³ Persönliche Abschiedsgaben und Grabschmuck sind spätestens einen Monat nach der Bestattung zu entfernen.

Bisher	Neu
	⁴ Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Angehörigen zu entfernen. Wo dies nicht geschieht, ist der Friedhofgärtner dafür besorgt. Er ist auch befugt, nicht richtig platzierte Grabbeigaben umzuplatzieren.
	e) Gedenkstätte für Sternenkinder Art. 53 Gedenkstätte für Sternenkinder
	Die Gedenkstätte für Sternenkinder dient der Beisetzung von Sternenkindern. Der Begriff Sternenkinder steht für Säuglinge, die vor, während oder kurz nach der Geburt sterben. Mit der Gedenkstätte schafft die Gemeinde ein Angebot für betroffene Eltern. Auf Wunsch der Angehörigen können auch Kleinkinder in dieser Gedenkstätte beigesetzt werden. ¹ Die Urnen werden auf dem zugewiesenen Grabfeld für Sternenkinder beigesetzt. Die Beisetzung ist mit oder ohne Namensnennung möglich. ² Die Gestaltung der Namensschilder ist Aufgabe der Politischen Gemeinde Fischingen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen. ³ Die Gedenkstätte für Sternenkinder wird von der Politischen Gemeinde Fischingen unterhalten und einfach bepflanzt. ⁴ Abs. 3 und 4 von Art. 52 finden sinngemäss Anwendung. ⁵ Für auswärtige Sternenkinder findet Art. 18 sinngemäss Anwendung.
	IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
	Art. 54 Gebührenordnung ¹ Der Gemeinderat setzt auf Vorschlag der Friedhofkommission für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Gebühren fest. ² Der Gemeinderat passt diese Gebühren auf Antrag der Friedhofkommission periodisch der Teuerung an. ³ Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.
	Art. 55 Rechtsschutz Gegen Entscheide der Friedhofkommission und des Bestattungsamtes, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Bisher	Neu
Gegen Entscheide des Gemeinderates, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.	Gegen Entscheide des Gemeinderates, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.
Art. 56 Strafbestimmung	Art. 56 Strafbestimmung
Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält, mit Bussen von CHF 50.- bis CHF 500.— bestraft.	Ersatzlos aufheben
Art. 57 Inkrafttreten	Inkraftsetzung
Das Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.	Die Teilrevision tritt nach der Genehmigung der Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Notizen

